

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Instruktionspflichten des Warenherstellers im Lebensmittelbereich – Zum „Baby-Bottle-Syndrom“

Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt	2	a) Die Pflicht zur Kenntnisnahme	11
B. Rechtsausführungen	2	b) Die gesteigerte Pflicht des Dauernutzers	11
I. Das BGH-Urteil vom 12. 11. 1991	2	c) Die Parallele zu § 2 Abs. 1 AGB-Gesetz	12
1. Sachverhalt	2	d) Keine Overpromotion in Zusammenhang mit dem Warnhinweis 12/1982	12
2. Urteilsgründe	3	8. Zwischenergebnis	12
3. Das BGH-Urteil vom 11. 1. 1994	3	III. Materielle Voraussetzungen	12
II. Formelle Voraussetzungen	3	1. Die erforderliche Konkretisierung der Gefahren des „Dauernuckelns“	12
1. Ergebnisse der Judikatur	3	a) Die Beschreibung der drohenden Gefahr: Karies-Zahnfäule	12
a) Die BGH-Judikatur	3	b) Beschreibung der drohenden Gefahr: Wachstum der Bakterien – Genuß von Süßem	13
b) Instanzgerichtliche Urteile	4	c) Anwendungshinweis: Kein Nuckeln	13
2. Literaturmeinungen	4	d) Zwischenergebnis	14
3. Instanzgerichtliche Entscheidungen zum Dauernuckeln	5	2. Die erforderliche Konkretisierung des Funktions- zusammenhangs	14
a) Die Begründungsstränge der klageabweisenden Urteile	5	a) Die Ausgangslage der Judikatur in dem Urteil vom 12. 11. 1991	14
b) Die Begründungsstränge des klagezustprechenden Urteils des OLG Frankfurt vom 17. 12. 1993	6	b) Das BGH-Urteil vom 11. 1. 1994	15
4. Parallelschaltung zu § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG	6	c) Keine Absolutierung der Wortwahl des BGH zur Verdeutlichung des Funktionszusammenhangs	16
a) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke	6	3. Die Allgemeinverständlichkeit des Warnhinweises 12/1982	17
b) Der flüchtige Leser als Bezugspunkt	6	a) Der Grundsatz der Selbstvorsorge	17
c) Das Merkmal „gut lesbar“	7	b) Der „Dauerbenutzer“	17
d) Das Merkmal „deutlich abgesetzt, abgegrenzt“	7	4. Zwischenergebnis	17
5. Der Warnhinweis 12/1982 als deutlich abgesetzte, abgegrenzte und gut lesbare Warnung	7	IV. Vorsorglich: Die Gefahrenabwendungspflicht der Milupa AG – fehlende Warnung auf der von ihr vertriebenen Flasche	17
a) Das Merkmal „deutlich abgesetzt“	7	1. Die Anmerkungen in den BGH-Urteilen	17
b) Das Merkmal „deutlich abgegrenzt“	8	a) Das Urteil vom 12. 11. 1991	17
c) Das Merkmal „gut lesbar“ im allgemeinen	8	b) Das Urteil vom 11. 1. 1994	18
d) Das Merkmal „gut lesbar“ in bezug auf die Wörter „Wichtige Hinweise“	9	2. Der ausreichende Warnhinweis 12/1982	18
e) Zwischenergebnis	10	3. Zwischenergebnis	18
6. Die Tatbestände von § 4 Abs. 5 und Abs. 6 Heilmittel- werbeG	10	V. Gesamtergebnis	18
a) Der Grundgedanke von § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG	10		
b) Der Grundgedanke von § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG	10		
c) Die Konsequenzen für die Warnpflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB	11		
7. Die durch die Wörter: „Wichtige Hinweise“ geschaffene Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme; Kontrollüberlegung	11		

A. Sachverhalt

I. Die Milupa AG hat ab 12/1982 das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ mit einer Warnung ausgestattet. Diese ist auf der Rückseite der runden Dose in einem mit schwarzen Strichen umrandeten Kasten abgedruckt. Die Überschrift „Wichtige Hinweise“ ist fettgedruckt. Der Text der Warnung weist folgenden Wortlaut auf:

„Wichtige Hinweise: Flasche selbst halten und nicht dem Kind als Nuckelfläschchen überlassen; häufiges oder andauerndes Umspülen der Zähne, z. B. vor dem Einschlafen, kann Karies verursachen. Nach der abendlichen Zahnpflege sollte grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden.“

1. Die Milupa AG vertreibt das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ in zwei Packungen, nämlich: in einer 200-Gramm- und in einer 400-Gramm-Packung. Alle produktbegleitenden Hinweise, einschließlich des Zubereitungs- und Warnhinweises sind auf einer Banderole abgedruckt; diese unterscheiden sich entsprechend der Größe der Verpackungen.

Bei der 200-Gramm-Packung ist die fettgedruckte Überschrift „Wichtige Hinweise“ in einer 9-Punkt-Schrift gedruckt. Bei der großen Banderole ist die Schriftgröße 12-Punkt. Der Text des Warnhinweises ist bei der 200-Gramm-Packung in einer 7-Punkt-Schrift abgefaßt, während die Schriftgröße bei der großen Banderole 8-Punkt beträgt.

Die Farbe der Banderole ist im oberen Bereich gelb; der untere Bereich ist grün. Der Zubereitungshinweis ist in dem gelben Farbfeld abgedruckt. Der grüne Farbbereich beginnt – von gelb in die grüne Farbe allmählich überwechselnd – im Bereich des Warnhinweises.

2. Die Milupa AG hat ermittelt, daß die Verkaufszahlen für die 400-Gramm-Packung etwa 90 % betragen, während die 200-Gramm-Packung Verkaufszahlen in Höhe von 10 % aufweist. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Preis für die 400-Gramm-Packung wesentlich günstiger ist. Bezogen auf den Preis der 200-Gramm-Packung beträgt er 2/3.

Nach 1982 enthielt das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ einen Zuckergehalt von 3,7 %. Demgegenüber weisen Fruchtsäfte, wie insbesondere der übliche Orangensaft, Zucker in einer Konzentration von etwa 9,4 % und Traubensaft von ca. 16,55 % auf.

3. Das Bundesgesundheitsamt, Berlin, hatte durch Verfügung vom 15. 4. 1985¹ für kohlenhydrathaltige Kindertees, welche zugleich zugelassene Arzneimitteltees sind, einen Warnhinweis verfügt. Dieser lautete:

„Hinweis! Der fertig zubereitete Tee enthält Stoffe, die das Wachstum von zahnfäuleerzeugenden Bakterien ermöglichen. Das Wachstum derartiger Bakterien wird besonders gefördert, wenn die Teezubereitung häufig und über längere Zeit gegeben wird. Die Teezubereitung sollte deshalb nur kurzfristig und nur bei den angegebenen Anwendungsgebieten verabreicht werden. Die Gabe in Saugerflaschen vor dem Einschlafen sollte auf jeden Fall vermieden werden!“

Dieser Warnhinweis wurde jedoch von der Industrie zu keinem Zeitpunkt praktisch umgesetzt. Vielmehr veröffentlichte das Bundesgesundheitsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 eine neue Warnung für den Gebrauch tassenfertiger Kindertees, die kohlenhydrathaltige Trägerstoffe enthalten. Dieser Warnhinweis beruht darauf, daß Verhandlungen der betroffenen Hersteller mit dem BGA geführt wurden. Der gemeinsam verabschiedete Text hat folgenden Wortlaut:

„Wichtiger Hinweis: Der Tee enthält Kohlenhydrate, die ab Durchbruch der ersten Zähne und insbesondere bei häufigem und längerem Gebrauch Karies verursachen können. Trinkflasche deshalb nicht als Schnullerersatz überlassen und möglichst früh auf Tasse umstellen. Nicht vor dem Einschlafen geben.“

Auch diese in der Deutsche Apothekerzeitung Nr. 32 vom 7. 8. 1986² abgedruckte Warnung bezog sich nur auf Kindertees, die als Arzneimittel zugelassen waren.

Neben dem BGH³ haben sich mehrere Instanzgerichte mit dem Phänomen des „Dauernuckelns“ befaßt. Nahezu ausnahmslos wurden die Klagen gegen die Milupa AG abgewiesen⁴, und zwar betreffend den Warnhinweis 12/82, um den es hier geht.

Demgegenüber hat das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 17. 12. 1993 – 26 U 27/92 – der Klage gegen die Milupa AG stattgegeben. Das Revisionsverfahren schwebt gegenwärtig vor dem BGH. Zu erwähnen bleibt freilich, daß das gleiche Gericht in einem Beschluß vom 14. 7. 1994 – 15 U 259/93 – sich der Mehrheitsmeinung angeschlossen hat.

Soweit die Klagen gegen die Milupa AG abgewiesen werden, haben die Gerichte durchweg den Warnhinweis 12/1982 als hinreichend im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB qualifiziert.

II. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist nunmehr gutachterlich die Frage zu untersuchen, ob der ab 12/1982 geltende Warnhinweis für das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ hinreichend ist oder ob darin eine Pflichtverletzung im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB liegt.

B. Rechtsausführungen

Nachfolgend ist zunächst zu untersuchen, inwieweit das gegenüber der Milupa AG ergangene BGH-Urteil vom 12. 11. 1991⁵ präjudiziell im Hinblick auf die Warnung ist, welche die Milupa AG per 12/1982 verwendete (sub. I). Sodann sind im einzelnen die formellen Voraussetzungen einer nach § 823 Abs. 1 BGB als erforderlich einzustufenden Warnung für das Phänomen des „Dauernuckelns“ zu prüfen (sub. II), um schließlich zu fragen, ob der materiell-rechtliche Gehalt der Warnung, welche die Milupa AG per 12/1982 verwendete, ausreichend ist (sub. III).

I. Das BGH-Urteil vom 12. 11. 1991

1. Sachverhalt

Dieses Urteil ist gegen die Firma Milupa AG ergangen. Wegen fehlender/nicht ausreichender Warnhinweise wurde sie zum Schadensersatz im Zusammenhang mit dem „Nursing-Bottle-Syndrom“ und der dadurch verursachten Schäden verurteilt.

Ab November 1981 setzte die Milupa AG auf die Banderole der Tee-Verpackungen unter der Überschrift „Zubereitung“ u. a. den Hinweis: „Flasche selbst halten und nicht dem Kind als Nuckelfläschchen überlassen; häufiges oder andauerndes Umspülen der Zähne, z. B. vor dem Einschlafen, kann Karies verursachen.“ Ähnliche Hinweise nahm die Milupa AG in die Broschüre auf, welche unter dem Titel „Mütter fragen – M. antwortet“ vermerkt waren. Diese Broschüre umfaßte insgesamt sieben Seiten; der vorerwähnte Hinweis war auf S. 6 „versteckt inmitten eines grafisch unübersichtlich gestalteten Fließtextes“ wiedergegeben⁶.

1 BGBl. 1985, 189.

2 S. VII.

3 BGH BB 1992, 93 ff.; BGH BB 1994, 597 ff.

4 OLG Hamm vom 17. 3. 1993 – 3 U 273/92; OLG Hamm, Urteil vom 22. 9. 1993 – 3 U 245/92; OLG Hamm, Beschluß vom 31. 3. 1993 – 3 U 131/93; OLG Hamm vom 13. 4. 1994 – 3 U 269/93; OLG Hamm vom 28. 4. 1993 – 3 U 130/92; OLG Hamm vom 17. 5. 1993 – 3 U 12/93; OLG Karlsruhe vom 14. 3. 1993 – 18 W 113/92; OLG Karlsruhe, 8. 9. 1993 – 7 U 197/92; OLG Koblenz, 24. 11. 1993 – 7 U 459/93; OLG Schleswig vom 14. 12. 1992 (LG Kiel 12 O 185/91); OLG Saarbrücken vom 16. 2. 1994 – 1 U 712/93 – 137; OLG Zweibrücken vom 28. 4. 1994 – 4 U 146/93; OLG Stuttgart ZIP 1991, 300; OLG Stuttgart vom 28. 4. 1994 – 2 U 240/93; OLG Düsseldorf, 21. 6. 1994 – 4 U 129/93.

5 BGH BB 1992, 93 ff.

6 S. 94.

Vom 17. Dezember 1981 an verteilte die Milupa AG Merkblätter. Am Schluß der dort niedergelegten Informationen war in bezug auf das mit Tee gefüllte Saugfläschchen als „Dauer-Beruhigungssauger“ ein ähnlicher Warnhinweis enthalten.

In diesem Zusammenhang stellte das Berufungsgericht – mit Zustimmung des BGH – fest, auch dieser Warnhinweis sei

„infolge seiner unauffälligen grafischen und drucktechnischen Gestaltung nicht geeignet, vom flüchtigen Verbraucher, der die Produkte der Beklagten kennt, zur Kenntnis genommen zu werden“⁷.

Die Besonderheit des BGH-Urteils lag darin, daß der Kläger ab November 1979 bis Juni 1983 das Produkt „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ erhalten hat, und zwar tagsüber als Einschlafhilfe und in nächtlichen Wachphasen als Wiedereinschlafhilfe, wobei „fast ausschließlich“⁸ die von der Milupa AG damals vertriebene „kleine Teeflasche“ verwendet wurde. Folglich war die Mutter des Klägers mit der Zubereitung des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ von Anfang an vertraut.

2. Urteilsgründe

Aus diesem Umstand leitete der BGH ab, die Mutter des Klägers habe keine Veranlassung gehabt, „die Zubereitungshinweise erneut und besonders aufmerksam zu lesen und damit Kenntnis von der Warnung zu nehmen“⁹. Daraus leitete der BGH¹⁰ ab, daß auch die mit Druckdatum 12/82 textierte Warnung unter „wichtige Hinweise“ nicht geeignet war, von einem „Dauerkunden“¹¹ zur Kenntnis genommen zu werden, „zumal die ebenfalls von ihr (der Milupa AG) verbreitete Flasche, mag sie auch für andere Getränke verwendbar sein, einen entsprechenden Warnhinweis nicht enthielt“¹².

Inhaltlich hat sich der BGH also nicht abschließend zu der Frage geäußert, ob die mit Druckdatum 12/1982 angebotene Warnung als ausreichend im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB einzustufen ist, um einen Erstbenutzer des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ in ausreichender Weise zu warnen.

Doch lautet der erste Leitsatz dieser Entscheidung ausgesprochen plakativ wie folgt:

„In Warnhinweisen über Produktgefahren muß die Art der drohenden Gefahr deutlich herausgestellt werden. Jedenfalls dann, wenn erhebliche Körper- oder Gesundheitsschäden durch eine Fehlanwendung des Produkts entstehen können, muß der Produktverwender aus dem Warnhinweis auch erkennen können, warum das Produkt gefährlich werden kann“¹³.

Indessen läßt der BGH die Entscheidung ausdrücklich offen, ob die Warnung 12/82 – generell betrachtet – ausreichend war. Allerdings betont das Gericht, daß sie „an sprachlicher Deutlichkeit hinter dem Warnhinweis zurückbleibt, den das Bundesgesundheitsamt durch Verfügung vom 15. April 1985 für kohlenhydrathaltige Kindertees, die zugleich zugelassene Arzneimittel sind, vorgeschrieben hat“¹⁴.

Dahingestellt bleibt auch, ob die Milupa AG in dieser Warnung „die Gefahren deutlich genug herausgestellt“¹⁵ hat.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß das Urteil des BGH vom 12. 11. 1991¹⁶ nicht präjudiziell ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Milupa AG in den jetzt interessierenden Fällen das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ nicht als „Gute-Nacht-Trunk vor dem Schlafengehen“ empfohlen und auch nicht mehr im Rahmen einer Overpromotion auf die Sicherheit der Mutter bei der Ernährung des Kindes mit diesem Teegetränk hingewiesen hatte.

Es ist deshalb offen, ob der von der Milupa AG per 12/1982 verwendete Warnhinweis sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht ausreichend im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB ist.

3. Das BGH-Urteil vom 11. 1. 1994¹⁷

Ungeachtet einer in der Literatur gelegentlich vertretenen Auffassung¹⁸ ist diese Entscheidung vom 11. 1. 1994 nicht gegen die Milupa AG ergangen. Sie hat also nur insoweit präjudizielle Wirkung, als allgemeine Erwägungen zu den formellen und materiellen Voraussetzungen einer Warnung gemäß § 823 Abs. 1 BGB im Zusammenhang mit dem „Dauernuckeln“ gemacht werden. Soweit dies der Fall ist, wird darauf bei der Erörterung der einzelnen Tatbestandselemente des § 823 Abs. 1 BGB eingegangen.

II. Formelle Voraussetzungen

Zu prüfen ist nunmehr, welche Pflichten die Milupa AG in formeller Hinsicht zu beachten hat, um vor den voraussehbaren Gefahren des „Dauernuckelns“ in wirksamer Weise gemäß § 823 Abs. 1 BGB zu warnen.

1. Ergebnisse der Judikatur

Es fällt auf, daß die formellen Voraussetzungen einer pflichtgemäßen Warnung in der Judikatur bislang nicht eindeutig konkretisiert sind; insbesondere finden sich wenig verlässliche Hinweise darauf, welche formellen Anforderungen an die Schriftgröße sowie an die bildliche Gestaltung einer pflichtgemäßen Warnung zu richten sind.

a) Die BGH-Judikatur

aa) Soweit erkennbar, beschränkt sich die BGH-Judikatur bislang darauf, die formellen Voraussetzungen einer Warnung unter dem Stichwort „deutlich“ zusammenzufassen¹⁹. Das Erfordernis eines „deutlichen“ Hinweises auf die in der Warnung angesprochenen Gefahren ist danach nicht beachtet, wenn z. B. folgendes nicht berücksichtigt ist:

„Wichtige Hinweise über Produktgefahren und deren Abwendung dürfen daher nicht z. B. zwischen Teilinformationen über Darreichungsformen, Werbeaussagen, Kundendienststellen usw. versteckt werden. Es kann deshalb auch nicht ausreichen, sie in die Garantiebedingungen einzuarbeiten . . . Gefahrenhinweise in Garantiebedingungen (können) keinen Warnzweck erfüllen und deshalb auch nicht gewährleisten, daß die Erwerber des entsprechenden Produktes rechtzeitig auf die bei der Produktbenutzung drohenden Gefahren hingewiesen werden“²⁰.

Darüber hinaus betont der BGH in der Fußboden-Klebermittelentscheidung²¹, der Hersteller müsse sicherstellen, daß „Hinweise“ „mit dem Klebstoffbehälter verbunden sind“; er hat folglich zu vermeiden, daß erforderliche Warnhinweise „nur lose übergeben werden und deshalb leicht verlorengehen können“.

In anderem Zusammenhang umschreibt der BGH das Erfordernis eines „deutlichen“ Hinweises mit der generellen Aussage, die Rechtsprechung habe verschiedentlich verlangt, „daß die Warenhersteller in den ihren Produkten beigegebenen Gebrauchsanweisungen den späteren Produktverwen-

7 S. 94.

8 OLG Frankfurt ZIP 1991, 374, 375.

9 BGH BB 1992, 93, 94.

10 S. 94.

11 S. 94.

12 S. 94.

13 S. 93.

14 S. 94.

15 S. 94.

16 BGH BB 1992, 93 ff.

17 BGH BB 1994, 597 ff.

18 Vgl. ZIP 1994, 374.

19 BGH NJW 1987, 1009, 1012 – Honda.

20 S. 1012.

21 BGH VersR 1960, 842, 843.

dern unter klarer Bezeichnung der spezifischen Gefahren und ihrer Folgen einen eindeutigen, sinnvollen und unmißverständlichen Hinweis auf den vollen Umfang des Risikos bzw. von Produktnebenwirkungen geben²².

bb) Es sind also – wie bei jedem Präjudizienrecht – Einzelfallentscheidungen, in denen konkretisiert wird, ob die formellen Voraussetzungen einer Warnung – umschrieben als „deutlich“²³ oder als „eindeutiger, sinnvoller und unmißverständlicher Hinweis“²⁴ – erfüllt sind. Eine eindeutige – objektiv nachprüfbar – Konkretisierung der formellen Warnpflichten ist, soweit erkennbar, der BGH-Judikatur nicht zu entnehmen.

cc) Auf dieser Linie liegt auch die Milupa-Entscheidung vom 12. 11. 1991²⁵. Dieses Urteil greift den Gesichtspunkt auf, daß wichtige Hinweise über Produktgefahren und deren Abwendung „deutlich“ gestaltet sein müssen. Für den Warnhinweis 11/1981 sowie mit geringfügiger Veränderung per 12/1981 erklärte der BGH, die gegebenen Warnungen seien schon deshalb „nicht deutlich genug hervorgehoben“ worden, weil sie, „ohne sie als Warnung besonders herauszustellen, im Rahmen der Zubereitungshinweise gegeben wurden“²⁶.

Da hier die Eltern des Klägers mit der Zubereitung des Tee-Produkts „vertraut“ waren, meinte der BGH des weiteren, daß auch der Warnhinweis 12/1982 insoweit nicht ausreichend gewesen sei. Ausdrücklich unentschieden bleibt freilich die Antwort auf die Frage, ob der Warnhinweis 12/1982 in formeller Hinsicht deswegen zu beanstanden ist, weil er „an sprachlicher Deutlichkeit hinter dem Warnhinweis zurückbleibt“, den das Bundesgesundheitsamt durch Verfügung vom 15. April 1985²⁷ für kohlenhydrathaltige Kindertees, welche zugleich Arzneimittel sind, vorgeschrieben hatte. Denn jedenfalls für „vertraute“ Produktbenutzer enthält der Warnhinweis 12/1982²⁸ „keine so signifikanten Veränderungen, daß der Produktbenutzer Veranlassung hätte, „den gesamten Verpackungstext einer erneuten eingehenden Überprüfung zu unterziehen“, „zumal die ebenfalls von ihr (der Milupa AG) verbreitete Flasche, mag sie auch für andere Getränke verwendbar sein, einen entsprechenden Warnhinweis nicht enthielt“²⁹.

dd) Das BGH-Urteil vom 11. 1. 1994³⁰ geht in formeller Hinsicht über diesen allgemeinen Ansatz, daß eine Folgenwarnung „deutlich“ sein muß, nicht hinaus.

b) Instanzgerichtliche Urteile

Soweit instanzgerichtliche Entscheidungen auf das Kriterium der „Deutlichkeit“ als formelle Voraussetzung einer pflichtgemäßen Warnung hinweisen, geschieht dies regelmäßig im Zusammenhang mit dem – erforderlichen – Hinweis auf eine dem Produktbenutzer unbekannt Gefahr³¹.

Dies gilt auch – wenngleich ein wenig verstärkt – für die Sauna-Aufguß-Entscheidung des OLG Düsseldorf³². Hier hatte der Hersteller eines für Sauna-Aufgüsse bestimmten Konzentrats nicht vor dessen Brennbarkeit für den Fall gewarnt, daß es falsch dosiert wurde. Es befand sich dort lediglich der Hinweis: „Höchstkonzentriert: Einem Sauna-Aufguß von 250 ml Wasser ca. 5 Tropfen zusetzen. Flasche nicht erhitzen und außerhalb der Sauna aufbewahren. Vorsicht, brennbar!“³³ Wegen der „extremen“ Gefährlichkeit einer Überdosierung³⁴ verlangte das OLG Düsseldorf eine „textliche und bildliche“ Betonung dieser Gefahr in der Gebrauchsanweisung. Das Gericht fügte an:

„Es ist anders ausgedrückt erforderlich, die textliche Warnung vor einem falschen Mischungsverhältnis so deutlich zu machen, daß sie auch einem flüchtigen Leser sofort ins Auge springt, etwa durch Fett- und Großdruck oder die Verwendung eines Gefahrensymbols“³⁵.

Weitergehend hat das LG Aachen in seinem Contergan-Einstellungsbeschuß vom 18. 12. 1970³⁶ die Forderung aufgestellt, daß „die Warnung im Beipackzettel in einer auffallenden

Weise kenntlich gemacht wird“. Deshalb müsse der Arzneimittelhersteller „vor allem klar und deutlich und für den Laien verständlich die Gefahren aufzeigen, welche die Einnahme des Medikamentes mit sich bringen kann, damit Arzt und Verbraucher entscheiden können, ob und wie lange sie die Anwendung des Mittels wagen wollen“.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß in der BGH-Judikatur im wesentlichen das Kriterium „deutlich“ verwendet wird, um die formellen Voraussetzungen einer nach § 823 Abs. 1 BGB erforderlichen Warnung zu umschreiben. Demgegenüber gehen die Instanzgerichte³⁷ über dieses enge Kriterium hinaus. Man mag noch darüber streiten, ob das Kriterium, eine Warnung müsse „in auffällender Weise“³⁸ textiert werden, identisch ist mit dem Kriterium „deutlich“. Indessen verlangt das OLG Düsseldorf³⁹ auch eine „bildliche“ Betonung der konkreten Gefahr und stellt im übrigen auf den flüchtigen Leser ab. Um deshalb ein klareres Bild zu finden, wie die formellen Voraussetzungen einer Warnung im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB konkret zu umschreiben sind, empfiehlt es sich, die Literaturmeinungen im einzelnen auseinanderzufalten.

2. Literaturmeinungen

aa) Kullmann⁴⁰ meint – bezogen auf die Verbrauchererwartung – daß etwaige Warnhinweise „vor allem übersichtlich, klar und allgemein verständlich“ sein müssen. Sie müssen so gestaltet sein, „daß der Benutzer deutlich auf die entsprechenden Gefahren hingewiesen, und in geeigneter Weise darüber aufgeklärt wird, wie das Produkt gehandhabt werden muß“. Unter Bezugnahme auf die bereits erwähnte Honda-Entscheidung⁴¹ betont Kullmann des weiteren, Warnhinweise dürften nicht „zwischen überflüssigen Teilinformationen über Darreichungsformen, im Handel vorrätige Packungsgrößen, Werbeaussagen, Kundendienststellen etc. versteckt werden“. Im Anschluß daran unterstreicht Kullmann: „Wichtige Hinweise sind sogar besondere hervorzuheben, möglichst auch durch die Art des Druckes (Sperr-, Fett- oder sogar Farbdruck). Sie müssen für den normalen Betrachter unter normalen Sichtverhältnissen lesbar sein“.

bb) Schmidt-Salzer⁴² wiederholt das Erfordernis einer „deutlichen Warnung“ vor den „spezifischen Gefahren unter Angabe der zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Maßnahmen oder Unterlassungen“. Er meint, pflichtgemäße Warnungen müssen „für den durchschnittlichen Benutzer ausreichend klar verständlich sein“⁴³. Auch müssen sie „ausreichend erkennbar und klar lesbar“ sein. Denn:

22 BGH NJW 1986, 1863, 1864 – Überrollbügel.

23 BGH NJW 1987, 1009, 1012 – Honda.

24 BGH NJW 1986, 1863, 1864 – Überrollbügel.

25 BGH BB 1992, 93, 94.

26 S. 94.

27 BGBl. 1985, 189.

28 S. 94.

29 S. 94.

30 BGH BB 1994, 597 ff.

31 OLG Köln, Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung Nr. II.30 – Speiseeisbereiter; OLG Koblenz, Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung Nr. II.26 – Holzschutzmittel; OLG München VersR 1984, 1095 – Dosierungsanweisung.

32 OLG Düsseldorf NJW-RR 1992, 534.

33 S. 534.

34 S. 535.

35 Ebenda.

36 Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung Nr. III.15 – Contergan.

37 LG Düsseldorf NJW-RR 1992, 534; LG Aachen, Schmidt-Salzer, a.a.O.

38 LG Aachen a.a.O.

39 OLG Düsseldorf a.a.O.

40 Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kza. 1520 – S. 36.

41 BGH NJW 1987, 1009, 1012.

42 Produkthaftung Bd. III/1, 2. Aufl., Rdnr. 4.1034.

43 Rdnr. 4.1035.

„Ein zu kleiner, unauffälliger Abdruck würde also auch bei inhaltlicher Ordnungsmäßigkeit der Instruktion eine Fehlerhaftigkeit der Warnung und damit eine Fehlerhaftigkeit des Produkts zur Folge haben“.

Es fügt sich in dieses Bild, wenn Schmidt-Salzer abschließend die Meinung äußert, eine „haftungsrechtliche Verpflichtung zur drucktechnischen Hervorhebung von wichtigen Hinweisen“ bestehe – entgegen der Meinung von Kullmann⁴⁴ – nicht⁴⁵. Denn hierdurch werde die „Gefahr des Umkehrschlusses und des Diagonallesens durch den Benutzer“ hervorgerufen. Denn ob ein Hinweis ein „wichtiger“ Hinweis sei, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab, „unter denen der einzelne Benutzer das Produkt einsetzen will“. Dieser Zusammenhang sei aber dem Hersteller nicht notwendigerweise bekannt.

cc) Foerste beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Fußbodenklebemittel-Entscheidung des BGH⁴⁶ sowie das Honda-Urteil⁴⁷ zu erwähnen⁴⁸. Im übrigen plädiert er für eine „räumliche Sonderung“, etwa durch Textumrahmung oder durch Überschrift: „Warnung“, „Vorsicht!“, „Achtung!“, „Wichtige Hinweise“ und meint – entweder: „alternativ oder zusätzlich“ – könne ein „hervorhebendes Schriftbild erforderlich werden, insbesondere Sperrschrift, Fett- oder Farbdruck“⁴⁹.

dd) Meyer⁵⁰ spricht sich dafür aus, daß eine Instruktion „übersichtlich, klar und allgemein verständlich“ sein muß⁵¹. Unter „Allgemeinverständlichkeit“ einer Warnung versteht Meyer, „daß sich die Information einer Sprache bedienen muß, die der in Betracht kommende Anwenderkreis versteht“, und zwar ohne weitere Rückschlüsse sowie ohne die Verwendung von „Fachausdrücken“ oder „Fremdwörtern“ gegenüber privaten Endverbrauchern. Das Kriterium der „Klarheit und Übersichtlichkeit“⁵² verlangt nach Meyer gleichzeitig eine „deutliche Gliederung, in der das Gesuchte schnell aufgefunden werden kann und vor allem das Wichtige hervorgehoben ist“. Gefahrenhinweise müßten deshalb „drucktechnisch“ hervorgehoben werden – ein Gesichtspunkt, der mit der Forderung einhergeht, eine Warnung müsse „deutlich“ sein⁵³.

3. Instanzgerichtliche Entscheidungen zum Dauernuckeln

a) Die Begründungsstränge der klageabweisenden Urteile

aa) Die Frage, ob die Warnung der Milupa AG per 12/1982 in formeller Hinsicht ordnungsgemäß ist, war Gegenstand verschiedener instanzgerichtlicher Entscheidungen. Ausdrücklich bestätigt das OLG Hamm in seinem Urteil vom 22. 9. 1993 – 3 U 245/92 –, daß der von der Milupa AG verwendete Hinweis den Anforderungen der Rechtsprechung des BGH „in inhaltlicher und formaler Hinsicht“ genügt⁵⁴. Das Gericht meint⁵⁵, der Warnhinweis der Milupa AG sei auch deswegen „formal hinreichend deutlich“, weil er durch eine „Schwarzumrandung“ gekennzeichnet ist und die „fettgedruckte Überschrift ‚Wichtiger Hinweis‘ mit Unterstreichungen in genügendem Maße von den sonstigen Gebrauchsinformationen abgesetzt“ und daher auch für einen flüchtigen Leser erkennbar als Warnung herausgestellt ist.

In einem weiteren Beschluß vom 17. 5. 1993 – 3 U 12/93 – wiederholt das OLG Hamm im wesentlichen die gleiche Argumentation⁵⁶. Ergänzend weist das Gericht darauf hin, daß der Warnhinweis 12/82

„(Gerade) nicht – wie der in der Zeit davor verwendete Hinweis – in dem ‚Fließtext‘ über die Zubereitung ohne nähere Kenntlichmachung eingefügt . . .“ ist.

Dies deckt sich mit anderen Entscheidungen des gleichen Senats⁵⁷. Auf das neueste Urteil des gleichen Senats⁵⁸ vom 13. 4. 1994 wird weiter unten Bezug genommen (sub b, bb).

So betont z. B. das OLG Hamm in seinem Urteil vom 31. 3. 1993 – 3 U 193/92 –, daß die Milupa AG die „zu fordernde

Klarheit und Übersichtlichkeit“ der Warnung „durch eine deutliche Gliederung und drucktechnische Hervorhebung“ beachtet hat⁵⁹. Demzufolge unterstreicht das Gericht auch, daß der „Warnhinweis auf der Rückseite der Flasche“ nach Auffassung des Gerichts keineswegs die Gefahr mit sich bringt, „daß der Hinweis eher überlesen wird“. Vielmehr wird die „Wahrscheinlichkeit der Kenntnisnahme“⁶⁰ erhöht, weil davon auszugehen ist,

„daß von einem Banderolentext am ehesten die Zubereitungshinweise gelesen und die übrigen Texte, insbesondere die werbenden und anpreisenden Beschreibungen weniger zur Kenntnis genommen werden. Die von der Beklagten vorgenommene Platzierung erhöht somit die Wahrscheinlichkeit, daß die Benutzer ihre Aufmerksamkeit auf diesen Hinweis richten“⁶¹.

Auch das OLG Karlsruhe bestätigt mit seinem Beschluß vom 14. 7. 1993 – 18 W 113/92 –, daß die Milupa AG ihrer Warnpflicht in formeller Hinsicht entsprochen habe⁶². Ausführlicher befaßt sich das gleiche Gericht in seinem späteren Urteil vom 8. 9. 1993 – 7 U 197/92 – mit der hier interessierenden Frage und erklärt:

„Der Hinweis ist auf der Banderole auch optisch deutlich genug hervorgehoben. Er ist in der Mitte des Textes, schwarz umrandet platziert mit dick gedruckter Überschrift, die auch bei flüchtigem Lesen auffällt und die Aufmerksamkeit sofort auf sich lenkt“⁶³.

Dieser Zusammenhang wird durch das Urteil des OLG Koblenz vom 24. 11. 1993 – 7 U 459/93 – unterstrichen⁶⁴ und auch durch das Urteil des OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 5. Mai 1990⁶⁵ bestätigt⁶⁶.

bb) Von besonderer Bedeutung ist vor allem das jüngste Urteil des OLG Düsseldorf vom 21. 6. 1994 – 4 U 129/93, weil sich dieses Gericht ausführlich mit der BGH-Entscheidung vom 11. 1. 1994⁶⁷ auseinandersetzt. Es heißt dort auf S. 6:

„Diesen (formellen) Anforderungen genügt der von der Beklagten seit August 1983 (identisch mit: 12/1982) verwendete Banderolenaufdruck. Die ‚wichtigen Hinweise‘ im Banderolentext entsprechen nach ihrem sprachlichen Inhalt und ihrer äußeren Gestaltung den strengen Anforderungen, die im Hinblick auf die mit dem naheliegenden Fehlgebrauch („Dauernuckeln“) verbundenen Gesundheitsgefahren an die Aufklärungspflicht zu stellen sind.“

Insbesondere betonte das Gericht⁶⁸, daß der Hinweis „in ausreichendem Maße sprachlich und formal deutlich erteilt“

44 Kullmann/Pfister a.a.O.

45 Rdnr. 4.1036 a. E.

46 BGH VersR 1960, 342, 343.

47 BGH NJW 1987, 1009, 1012.

48 Produkthaftungshandbuch/Foerste § 24 Rdnr. 189.

49 Produkthaftungshandbuch/Foerste a.a.O.

50 Justus Meyer, Instruktionshaftung, S. 141.

51 Berufung auf Kullmann/Pfister a.a.O.

52 Justus Meyer a.a.O.

53 S. 142.

54 S. 3.

55 S. 5.

56 S. 2.

57 17. 3. 1993 – 3 U 273/92 –, 31. 3. 1993 – 3 U 193/92 –, 28. 4. 1993 – 3 U 130/92.

58 3 U 269/93.

59 S. 9.

60 S. 9.

61 Ebenda.

62 S. 2 f.

63 S. 5.

64 S. 5.

65 OLG Stuttgart ZIP 1991, 380.

66 S. 381.

67 BGH BB 1994, 597 ff.

68 S. 6 f.

wurde, obwohl er „an sprachlicher Deutlichkeit hinter dem Warnhinweis“ zurückbleibt,

„den das Bundesgesundheitsamt durch Verfügung vom 15. April 1985 für kohlenhydrathaltige Kinder-Tees, die zugleich zugelassene Arzneimittel sind, vorgeschrieben hat. Der Unterschied des von der Beklagten verwendeten Hinweises ist jedoch nicht schwerwiegend.“

cc) Auf einzelne weitere Argumente wird nachfolgend noch einzugehen sein. Hier reicht es zunächst aus, zusammenfassend festzuhalten, daß nahezu alle mit dem Problem des „Dauernuckelns“ befaßten Obergerichte den Warnhinweis 12/82 der Milupa AG in formeller Hinsicht als ausreichend eingestuft haben.

b) Die Begründungsstränge des klagezusprechenden Urteils des OLG Frankfurt vom 17. 12. 1993

aa) Vergleicht man die Ergebnisse der vorstehenden Judikate mit dem Urteil des OLG Frankfurt – 26 U 27/92 –, so ergeben sich in formeller Hinsicht folgende Differenzierungen:

- Das OLG Frankfurt⁶⁹ bemängelt bereits die Platzierung des Warnhinweises: Rückseite, zu große Zahl von sonstigen Informationen, keine formale Abgrenzung des Warnhinweises, runde Dosenform, so daß ein Drehen der Dose erforderlich ist.
- Auch die farbliche Gestaltung ist nach Auffassung des OLG Frankfurt⁷⁰ nicht geeignet, den Warnhinweis deutlich genug hervortreten zu lassen. Es wäre erforderlich gewesen, so argumentiert das OLG Frankfurt, den Warnhinweis nicht in gelber oder grüner, sondern in einer „anderen Farbe“ abzudrucken, um ihn auf diese Weise in einer „optisch ins Auge springenden Weise kenntlich zu machen“.

bb) Mit diesem Urteil setzt sich sehr kritisch das OLG Hamm vom 13. 4. 1994 – 3 U 269/93 – auseinander. Zunächst stellt sich das Gericht⁷¹ auf den Standpunkt, der Hinweis 12/1982 weise „mit der nötigen Deutlichkeit“ auf die Gefahren hin. Insbesondere meint es⁷², der „Fettdruck der Überschrift und die schwarze Umrandung – mag sie auch nur aus einem dünnen Strich bestehen“ – sei „hinreichend“. Auch sei die „farbliche Gestaltung unbedenklich“. Schließlich betont das OLG Hamm, auch formal sei der Warnhinweis „in genügendem Maße von den sonstigen Gebrauchsinformationen abgesetzt und deutlich genug als Warnung herausgestellt“⁷³. Im Ergebnis weist daher das OLG Hamm die Klage wegen „Dauernuckelns“ ab.

4. Parallelschaltung zu § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG

Man könnte sich unter Berücksichtigung der überwältigenden Zahl von klageabweisenden OLG-Urteilen auf den Standpunkt stellen, der Warnhinweis der Milupa AG per 12/1982 sei im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB hinreichend deutlich. Dies würde in der Sache darauf hinauslaufen, die bereits in der Judikatur erarbeiteten Argumentationsketten zu wiederholen, um sie gegebenenfalls noch gegenüber den Literaturmeinungen zu spiegeln. Ein solches – verkürztes – Verfahren wird jedoch der besonderen Problematik des „Dauernuckelns“ nicht gerecht. Deshalb fragt es sich, ob es nicht angezeigt sein könnte, die Bestimmungen des HeilmittelwerbeG als gesetzgeberische Entscheidung dafür heranzuziehen, um die im Rahmen der Instruktionshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB erforderlichen Warnhinweise zu konkretisieren. Denn es ist vor allem Kullmann⁷⁴, der darauf hinweist, daß eine Parallelität zwischen den formellen Voraussetzungen einer Warnung gemäß § 823 Abs. 1 BGB und den Pflichtangaben gemäß § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG bestehen kann⁷⁵. Dieser Ansatzpunkt setzt zunächst voraus, daß eine Vergleichbarkeit des Schutzzwecks besteht.

a) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 HeilmittelwerbeG sind Warnhinweise sowie die Angaben von Nebenwirkungen und Gegenanzeigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HeilmittelwerbeG) als Pflichtangaben nach § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG qualifiziert. Der Schutzzweck von § 1 Abs. 1 Nr. 7 HeilmittelwerbeG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG ist eindeutig: Die für erforderlich angesehenen Warnhinweise dienen als Pflichtangaben dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit Dritter. In die gleiche Richtung zielt der Schutzzweck der Warnpflicht, wie sie die Rechtsprechung aus § 823 Abs. 1 BGB entwickelt hat: Danach ist jeder Warenhersteller verpflichtet, vor den mit der Verwendung seines Produkts verbundenen Gefahren zu warnen und den Produktverwender darauf hinzuweisen, wie er solche Gefahren vermeiden kann⁷⁶. Die so begründete Instruktionspflicht besteht jedoch nur im Rahmen der Verbrauchererwartung und nur insoweit, als der Hersteller damit rechnen muß, daß seine Produkte in die Hand von Personen gelangen, welche mit den Produktgefahren nicht vertraut sind⁷⁷. Damit steht fest, daß der Schutzzweck der Bestimmungen des HeilmittelwerbeG und der des § 823 Abs. 1 BGB identisch ist.

Zu unterstreichen bleibt allerdings, daß der Schutzzweck der Warnpflicht, wie sie aus § 823 Abs. 1 BGB herausgebildet worden ist, im Gegensatz zum HeilmittelwerbeG auch das Eigentümerinteresse des Produktbenutzers absichert⁷⁸. Doch ist diese Differenzierung hier zu vernachlässigen, weil es im Rahmen dieses Gutachtens ausschließlich um Körperschäden geht, die aufgrund des „Dauernuckelns“ eingetreten sind.

b) Der flüchtige Leser als Bezugspunkt

aa) § 1 Abs. 1 HeilmittelwerbeG umreißt den Anwendungsbereich des Gesetzes in der Weise, daß es sich auf die „Werbung für Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes“ bezieht. Das Verbot der irreführenden Werbung gemäß § 3 HeilmittelwerbeG⁷⁹ ist dadurch charakterisiert, daß der Begriff der „irreführenden Werbung“ einheitlich in § 3 UWG und in § 3 HeilmittelwerbeG zu verstehen ist⁸⁰. Jedoch gelten im Rahmen von § 3 HeilmittelwerbeG deswegen strengere Maßstäbe an die Wahrheit und Klarheit der Heilmittelwerbung, weil nicht nur der Schutz wirtschaftlicher Rechtsgüter bezweckt wird⁸¹, sondern der Schutz der Gesundheit des Verbrauchers.

Wie in § 3 UWG von der Rechtsprechung vorgeprägt, ist für die Frage, ob eine Irreführung in einer Werbeaussage vorliegt, auf Erfahrung und Sachkunde des durchschnittlichen Lesers/Hörers abzustellen⁸². Sofern sich eine Werbung an das breite Publikum richtet, ist grundsätzlich vom Eindruck des flüchtigen Durchschnittsbeschauers oder -hörers auszugehen⁸³. Gleiches gilt auch im Rahmen von § 3 HeilmittelwerbeG. Allerdings ist hier eine Einschränkung hinzuzufügen: Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers im Gesundheitswesen ist eine Irreführungsfahr schon dann zu bejahen, wenn ein nicht völlig unerheblicher, verschwindend klei-

69 S. 23.

70 S. 24.

71 S. 3 f.

72 S. 4.

73 S. 4.

74 Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kza. 1520.

75 Bei Fn. 52.

76 BGH NJW 1992, 2016, 2018 – Silokipper.

77 BGH NJW 1986, 1863, 1864 – Überrollbügel; BGH VersR 1987, 102, 103 – Verzinkungsspray.

78 OLG Karlsruhe NJW-RR 1992, 285 – Brandschutzmörtel.

79 hierzu Albrecht/Wronka, GRUR 1977, 83, 86 f.

80 Doepner, HeilmittelwerbeG, § 3 Rdnr. 21.

81 BGH GRUR 1971, 153, 155 – Tampax; BGH GRUR 1975, 624 – Idee-Kaffee III.

82 Baumbach/Hefermehl, UWG, 17. Aufl., § 3 Rdnr. 32.

83 Baumbach/Hefermehl, § 3 Rdnr. 33; BGH GRUR 1977, 425, 426 – Melitta-Kaffee.

ner Teil der angesprochenen Verkehrskreise einer Irreführungsgefahr ausgesetzt ist⁸⁴.

bb) Daraus folgt also, daß im Rahmen der §§ 3, 4 HeilmittelwerbeG – unter besonderer Berücksichtigung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 HeilmittelwerbeG erforderlichen Warnhinweise – sehr enge Grenzen zu beachten sind. Diese sind schon unter Berücksichtigung des Grundgedankens, daß die Bestimmungen des AMG ein Schutzgesetz im Sinn von § 823 Abs. 2 BGB sind, ohne weiteres auf etwa nach § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Warnhinweise zu übertragen. Da, wie gezeigt, der Schutz von § 1 HeilmittelwerbeG auf Leib, Leben und Gesundheit der Verbraucher – genauso wie die Instruktionspflicht des § 823 Abs. 1 BGB – gerichtet ist, steht mithin fest: Soweit der Warnhinweis 12/1982 der Milupa AG den gesetzlichen Kriterien von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG entspricht, bestehen auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB keine Bedenken.

Ob dies der Fall ist, ist nunmehr zu prüfen. Bezogen auf den flüchtigen Leser ist also zu fragen, ob der Warnhinweis 12/1982 sowohl „deutlich abgesetzt“ und „deutlich abgegrenzt“ im Sinn von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG als auch „gut lesbar“ ist.

c) Das Merkmal „gut lesbar“

aa) In seinem Ausgangsurteil vom 10. 12. 1986⁸⁵ hat der BGH – freilich (damals) für das Kriterium der „Erkennbarkeit“ im Sinn von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG – festgestellt: Es kommt auf einen normalsichtigen Betrachter an, der unter normalen Sichtverhältnissen „ohne besondere Konzentration und Anstrengung“ eine Anzeige liest. Unter diesen Voraussetzungen ist im Regelfall eine „gute Lesbarkeit“ gewährleistet, wenn eine Schrift von der Größe 6-Punkt verwendet wird⁸⁶. Dabei ist es anerkannt, daß die „Schriftgröße der Pflichtangaben in angemessener Relation zur Größe und Ausgestaltung der Gesamtanzeige“ steht⁸⁷. Die 6-Punkt-Schrift liegt an der „unteren Grenze des gerade noch Vertretbaren“⁸⁸. So kann z. B. eine 7-Punkt-Schrift – jedenfalls im Verhältnis zur Größe der Anzeige – als zu klein eingestuft werden, wenn die Lesbarkeit des Warnhinweises auch durch die übrige Art und Weise der Darstellung beeinträchtigt wird⁸⁹.

bb) Das Kriterium „gut lesbar“ wird unabhängig von der gewählten Schriftgröße dadurch unmittelbar beeinflusst, daß etwa die Buchstaben „näher als üblich aneinandergerückt“ oder die „Zeilenabstände kleiner als üblich“ sind⁹⁰. Gleiches gilt, wenn die Wahrnehmung der Pflichtangabe vom Leser einen „zusätzlichen Aufwand oder besonderen Einsatz erfordert“⁹¹. Dies ist etwa dann zu bejahen, wenn die Pflichtangaben bei einer ganzseitigen Anzeige senkrecht zum Werbetext angebracht werden. Denn durch diese Darstellung wird „ein nicht unerheblicher Teil der Angesprochenen eine für die nähere Wahrnehmung erforderliche Mühe scheuen und sich auf das Lesen des vom Werbenden ausgesuchten und regelmäßig auffälliger und leicht lesbar gestalteten positiven Teils der Werbung beschränken“⁹².

cc) Wie der BGH festgestellt hat, ist das Kriterium „gut lesbar“ in § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG schließlich auch dadurch beeinflusst, in welcher Weise Farbe und Kontrast, Papierqualität und Papieroberfläche miteinander disharmonieren oder harmonieren⁹³. Daher wird, etwa bei der Zigarettenwerbung die Lesbarkeit z. B. dadurch entscheidend beeinträchtigt, wenn folgendes im Hinblick auf die „Gesamtgestaltung der Anzeige“ festgestellt wird:

„Der Kontrast der schwarzen Schrift des Warnhinweises zu dessen weinrotem Hintergrund ist unzureichend. Zusätzlich wird der Warnhinweis dadurch der Aufmerksamkeit entzogen, daß der darübergesetzte Text durch weißgehaltene Buchstaben besonders kontrastreich und damit ins Auge springend gedruckt ist“⁹⁴.

d) Das Merkmal „deutlich abgesetzt, abgegrenzt“

§ 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG fordert darüber hinaus, daß die Pflichtangaben „von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt“ sein müssen. Normalsichtigkeit nach der Rechtsprechung vorausgesetzt⁹⁵, bedeutet dies, daß eine „deutliche Zäsur“ zwischen dem sachlich informativen Teil der Werbung gemäß § 4 Abs. 1 HeilmittelwerbeG und den übrigen Werbeaussagen vorzunehmen ist⁹⁶. Mit anderen Worten: Etwaige Warnhinweise müssen als „sachlich informativer Teil der Gesamtwerbung erkannt werden können“⁹⁷. Erwähnt wird z. B., daß eine Umrahmung oder ein Trennungsstrich oder die Verwendung eines anderen Schriftbildes oder einer anderen Schriftgröße geeignet sind, dieses formale Kriterium auszufüllen⁹⁸. Daher muß deutlich unterstrichen werden: § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG verlangt nicht nur, daß die Pflichtangaben „deutlich abgesetzt“ sind; sie müssen auch „deutlich abgegrenzt“ werden⁹⁹.

5. Der Warnhinweis 12/1982 als deutlich abgesetzte, abgegrenzte und gut lesbare Warnung

Geht man also von den zuvor gefundenen Kriterien aus, so ist zu prüfen, ob der Warnhinweis der Milupa AG 12/1982 den Pflichtangaben gemäß § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG entspricht.

a) Das Merkmal „deutlich abgesetzt“

aa) Wenn es nach § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG ausreicht, die nach § 4 Abs. 1 HeilmittelwerbeG erforderlichen Angaben durch Umrahmungen/Umrandungen vom übrigen „Werbetext“ abzusetzen, so besteht kein Zweifel daran: Die Milupa AG hat dieses Erfordernis bei der Textierung des Warnhinweises 12/1982 beachtet. Der Warnhinweis ist als solcher umrandet; schwarze Strichlinien trennen ihn von dem übrigen Text¹⁰⁰.

Dieser Zusammenhang wird u. a. auch im Urteil des OLG Saarbrücken vom 16. 2. 1994 – 1 U 712/93-137 – reflektiert¹⁰¹. Es heißt dort:

„Er (der Warnhinweis 12/1982) ist durch seine rechteckige Umrandung sowie durch die Unterstreichung und drucktechnische Hervorhebung der fettgedruckten Überschrift ‚Wichtiger Hinweis‘ ausreichend von dem übrigen Informationsgehalt der Banderole abgesetzt und deutlich als Warnung herausgestellt“¹⁰².

bb) Soweit das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 15. 12. 1993 – 26 U 27/92 –¹⁰³ darauf abhebt, daß auch der Hinweis

84 Doepner, § 3 Rdnr. 28.

85 BGH WRP 1987, 378.

86 BGH GRUR 1988, 68, 70 – Lesbarkeit I; BGH GRUR 1988, 71, 72 – Lesbarkeit III; BGH NJW-RR 1989, 301, 302 – Lesbarkeit IV.

87 BGH WRP 1987, 378 – 6-Punkt-Schrift.

88 BGH GRUR 1988, 71, 72 – Lesbarkeit III; BGH NJW-RR 1989, 301, 302 – Lesbarkeit IV.

89 BBE/BGH vom 20. 1. 1994 S. 21, 22 – Zigarettenwerbung.

90 BGH GRUR 1988, 71, 72 – Lesbarkeit III; BGH NJW-RR 1989, 301, 302 – Lesbarkeit IV.

91 BGH NJW 1990, 2316, 2317 – Leserichtung.

92 BGH a.a.O.

93 BGH WRP 1987, 378 – 6-Punkt-Schrift; BGH GRUR 1988, 68, 70 – Lesbarkeit I.

94 EBE/BGH vom 20. 1. 1994 S. 21, 22.

95 BGH WRP 1987, 376; BGH GRUR 1988, 68, 70 – Lesbarkeit I; BGH GRUR 1988, 70, 71 – Lesbarkeit II.

96 Doepner, HeilmittelwerbeG, § 4 Rdnr. 50.

97 BT-Drucks. 7/3060 S. 67; Kleist/Albrecht/Hoffmann, HeilmittelwerbeG, § 4 Rdnr. 65.

98 Kleist/Albrecht/Hoffmann § 4 Rdnr. 68; Doepner § 4 Rdnr. 50.

99 Albrecht/Wronka, GRUR 1977, 83, 93; vgl. auch Forstmann, WRP 1977, 691, 694.

100 Vgl. Albrecht/Wronka a.a.O.; Kleist/Albrecht/Hoffmann a.a.O.; Doepner a.a.O.

101 S. 11.

102 S. 11.

103 S. 23.

auf die „Zutaten“ in gleicher Weise wie der Warnhinweis umrandet ist, überzeugt dieses Argument nicht. Aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 HeilmittelwerbeG ergibt sich vielmehr, daß auch die Zutaten zu den Pflichtangaben gemäß § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG zählen. Also gilt auch für diese Zutaten das Gebot, daß diese von den sonstigen Aussagen „deutlich abzusetzen“ sind. Was aber im Rahmen von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG stattfindet und sogar geboten ist, kann im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB nicht rechtswidrig sein.

Dieser Zusammenhang wird – wenngleich ohne Bezugnahme auf § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG – vom OLG Hamm in seinem Urteil vom 13. 4. 1994 – 3 U 269/93 – bestätigt. Der Senat hält es¹⁰⁴ mit Recht für „unschädlich“, daß dem Warnhinweis 12/1982 „eine allgemeine Anpreisung und Zubereitungshinweise vorangehen und Angaben zur Zusammensetzung und den Zutaten folgen“. Daran anschließend ist zu lesen:

„Müßte die Beklagte diesen Hinweis an den Anfang stellen, so würde sie gezwungen, eine unzutreffende übertriebene Vorstellung von der Gefährlichkeit des Produkts zu erwecken; die Schädigung erschien als Regel, der folgelose Verzehr eher als Ausnahme. Würde der Hinweis an das Ende gestellt, bestünde die vom Oberlandesgericht Frankfurt (a.a.O.) angesprochene Gefahr, daß die Aufmerksamkeit des Lesers erlahmt ist, erst recht“¹⁰⁵.

cc) Aus zwei Gründen ist darüber hinaus der weitere Einwand des OLG Frankfurt¹⁰⁶ verfehlt, daß nämlich der Warnhinweis deswegen gemäß § 823 Abs. 1 BGB unzureichend sei, weil er „nicht eingerückt ist, sondern links und rechts in gleicher Höhe mit dem übrigen Text erscheint“. Diese Aussage ist zunächst sachlich unzutreffend: Lediglich die Umrandung des Warnhinweises schließt rechts und links bündig mit den Absätzen ab, die sich auf die Zubereitung beziehen. Der Text des Warnhinweises selbst ist demgegenüber – bedingt durch die Umrandung – gegenüber dem „übrigen Text“¹⁰⁷ eingerückt. Darüber hinaus ist schon jetzt zu unterstreichen, daß den Wörtern „Wichtige Hinweise“ zentrale Bedeutung zukommt. Diese Wörter aber stehen mittig in einer erheblich größeren Schrifttype zwischen Zubereitungs- und Warnhinweis.

dd) Soweit das OLG Frankfurt¹⁰⁸ schließlich darauf hinweist, die Umrandung bestehe „nur aus dünnen schwarzen Strichen, die sich zudem nicht von den zahlreich vorhandenen Unterstreichungen einzelner Wörter“ unterscheidet, ist dies schon deswegen sachlich unzutreffend, weil lediglich die Umrandung des Warnhinweises und die Umrandung der Zutaten durchgängige waagerechte Striche sowie senkrechte Striche aufweisen. Demgegenüber sind die im Text gewählten Unterstreichungen an keiner Stelle durchgängig. Es ist also insoweit ein formaler Unterschied als Folge der Umrandung gegeben.

ee) Letztlich bemängelt das OLG Frankfurt¹⁰⁹, daß die „senkrechten Striche der Umrandung infolge der runden Dosenform nicht deutlich im Blickfeld erscheinen“. Diese Argumentation zielt indessen – angesichts der gewählten runden Dosenform – auf eine unmögliche Leistung. Dies ist jedoch – rechtlich bewertet – nicht so sehr entscheidend wie der Befund, daß es für die rechtliche Beurteilung des Warnhinweises 12/1982 entscheidend darauf ankommt, daß die zentrale Aussage „Wichtige Hinweise“ unmittelbar im Blickfeld liegt: Sie ist in der Textmitte angebracht. Folglich liegt es neben der Sache, die seitliche Begrenzung des Warnhinweises durch die „senkrechten“ Striche anzusprechen. Denn auch der flüchtige Betrachter wird aufgrund der deutlichen Signalwirkung der Wörter „Wichtige Hinweise“ den Anfang des Textes des Warnhinweises finden. Dafür bedarf es lediglich einer ganz geringfügigen Drehung der Dose (im einzelnen sub c).

b) Das Merkmal „deutlich abgegrenzt“

Geht man – wie dargelegt – davon aus, daß das Merkmal „deutlich abgegrenzt“ einen formalen Charakter besitzt¹¹⁰, so

reicht es aus, daß die Milupa AG den Warnhinweis 12/1982 erkennbar umrandet hat. Auf die unter a) dargestellten Erwägungen wird Bezug genommen.

Mithin steht fest, daß der Warnhinweis 12/1982 im Sinn von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG sowohl „deutlich abgesetzt“ als auch „deutlich abgegrenzt“ ist. Es besteht eine strikte Trennung zwischen dem Warnhinweis und den sonstigen Erklärungen, insbesondere gegenüber den Zubereitungshinweisen. Damit ist eine klare Unterscheidung gegenüber den Aussagen des Honda-Urteils¹¹¹ gegeben. Auch sind die Literaturmeinungen berücksichtigt, soweit sie auf das Honda-Urteil des BGH Bezug nehmen¹¹². Insbesondere ist auch zu betonen, daß das von Justus Meyer aufgestellte Kriterium der „Klarheit und Übersichtlichkeit“ im Warnhinweis der Milupa AG per 12/1982 reflektiert ist.

c) Das Merkmal „gut lesbar“ im allgemeinen

aa) Die Schriftgröße des Warnhinweises 12/1982 (kleine Banderole) liegt mit 7-Punkt über dem 6-Punkt-Erfordernis, welches die BGH-Judikatur¹¹³ aufgestellt hat. Die Überschrift „Wichtige Hinweise“ weist eine 9-Punkt-Schriftgröße auf. Gegen die Schriftgröße bestehen also unter Berücksichtigung der Kriterien von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG keine Bedenken.

Die Schriftgröße des Warnhinweises 12/1982 (große Banderole) liegt mit 8-Punkt bereits überdeutlich über dem 6-Punkt-Erfordernis; die Überschrift „Wichtige Hinweise“ ist sogar in 12-Punkt gesetzt.

Geht man also im Rahmen der Instruktionshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB davon aus, daß eine Parallelschaltung zu § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG in Betracht kommt¹¹⁴, so besteht kein Zweifel daran, daß der gesamte Warnhinweis 12/1982 – gleichgültig, ob es sich um die kleine oder um die große Banderole für das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ handelt, als „gut lesbar“ gemäß § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG einzustufen ist.

bb) So gesehen erfüllt der Warnhinweis 12/1982 auch die tendenziell sehr strengen Anforderungen, die Meyer an die Lesbarkeit von Instruktionen richtet, der auf eine 8-10-Punkt-Schrift als ausreichend abhebt¹¹⁵. Soweit allerdings der Warnhinweis 12/1982 (kleine Banderole) in Rede steht, erfüllt die Schriftgröße die von Meyer aufgestellten Anforderungen nicht. Dies ist jedoch im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB aus folgenden Gründen unerheblich:

Es gibt keinen Rechtssatz – und auch Meyer selbst liefert insoweit überhaupt keine nachvollziehbare Begründung –, der einen Produkthersteller verpflichtet, Warnungen lediglich in der Weise vorzunehmen, daß das Textformat DIN 4 oder DIN 5 verwendet wird. Vielmehr steht es im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB im freien Ermessen des Produktherstellers, in welcher Weise er die geschuldeten Warnhinweise abfaßt. Bezogen auf den Warnhinweis der Milupa AG per 12/1982 würde die Forderung von Meyer im übrigen bedeuten, daß die Milupa AG nicht berechtigt wäre, den Warnhinweis 12/1982

104 S. 4.

105 S. 4.

106 A.a.O.

107 OLG Frankfurt a.a.O.

108 A.a.O.

109 A.a.O.

110 Albrecht/Wronka a.a.O.; Kleist/Albrecht/Hoffmann § 4 Rdnr. 68; Doepner § 4 Rdnr. 50.

111 BGH NJW 1977, 1009, 1012 – Honda.

112 Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kza. 1520 – S. 36; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, 2. Aufl., Rdnr. 4.1034; Produkthaftungshandbuch/Foerste, § 24 Rdnr. 189.

113 BGH WRP 1987, 378 – 6-Punkt-Schrift.

114 So vor allem auch Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kza. 1520 – bei Fn. 52.

115 Meyer, Instruktionshaftung, S. 269.

auf einer Banderole abzudrucken, welche weder dem DIN A 4 noch dem DIN A 5-Format entspricht. Gleiches würde dann aber auch konsequenterweise für die Zubereitungshinweise gelten. Die Milupa AG wäre dann im praktischen Ergebnis verpflichtet, die erforderliche Warnung auf einen entsprechend großen Beipackzettel zu drucken. Damit aber würde die Milupa AG dem besonderen Problem des „Dauernuckelns“ nicht in gleicher Weise gerecht, weil der Warnhinweis dann nicht mit dem Produkt fest verbunden wäre.

cc) Fraglich ist, ob die Nachbarschaft des Warnhinweises 12/1982 zum Zubereitungshinweis geeignet sein könnte, das Kriterium „gut lesbar“ des Warnhinweises 12/1982 zu beeinträchtigen. Soweit damit die sachliche Verknüpfung zwischen Warn- und Zubereitungshinweis angesprochen wird, beeinflusst die dadurch geschaffene grafische Nähe die „gute Lesbarkeit“ des Warnhinweises – wie das OLG Hamm (Urteil vom 31. 3. 1993 – 3 U 131/92) zutreffend feststellt (II, 3, a) – in positivem Sinn. Jeder Verbraucher, der „erstmal“ das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ zubereitet, ist darauf angewiesen, die Zubereitungshinweise zur Kenntnis zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil die Zubereitung zwischen „jüngeren Säuglingen“ und „älteren Säuglingen, Kindern und Erwachsenen“ differenziert. Die Zubereitung des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ erfordert also, daß sich der jeweils erstmalige Benutzer mit den Zubereitungshinweisen vertraut macht.

Hinzu kommt, daß die Wörter „Wichtige Hinweise“ mittig zwischen Zubereitungs- und Warnhinweisen abgedruckt sind. Folglich hat jeder Produktbenutzer – insbesondere aber derjenige, der erstmals die (unterschiedlichen) Zubereitungshinweise liest – Anlaß, den Warnhinweis 12/1982 zur Kenntnis zu nehmen. Da der Warnhinweis unmittelbar an den Zubereitungshinweis – getrennt durch einen schwarzen Trennstrich – angrenzt, ist also auch insoweit die „gute Lesbarkeit“ des Warnhinweises 12/1982 zu bejahen.

dd) Fraglich ist, ob die Tatsache, daß der Warnhinweis 12/1982 auf der Rückseite der – runden – Packung wiedergegeben ist, das Merkmal der „guten Lesbarkeit“ nachteilig beeinflusst. Dem steht jedoch entgegen, daß – wie bereits gezeigt – jedenfalls der erstmalige Erstbenutzer des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ gehalten ist, die Zubereitungshinweise zur Kenntnis zu nehmen. Er kann sich nicht damit begnügen, lediglich die „Informationen“ zu verarbeiten, welche auf der Vorderseite – werbemäßig – wiedergegeben werden. Dies gilt auch, soweit der Slogan „fix + fertig“ auf der Vorderseite abgebildet ist.

Da aber zwischen Zubereitungs- und Warnhinweis eine unmittelbare sachliche Nähe besteht, ist es im Hinblick auf die „gute Lesbarkeit“ unschädlich, daß beide Hinweise auf der Rückseite der Verpackung wiedergegeben werden. Genau dies bestätigt auch das OLG Saarbrücken in seinem Urteil vom 16. 2. 1994 – 1 U 712/93-137 –. Es heißt dort:

„Daß er (der Warnhinweis 12/1982) sich infolge seiner Anordnung auf der um die Teepackung rundum verlaufenden Banderole auf der Rückseite dieser Packung befindet, setzt den Warneffekt nicht herab und begründet insbesondere nicht die Gefahr, daß er übersehen wird. Er ist nämlich, wenn auch auf der Rückseite der Teepackung, so doch unmittelbar neben den Informationen über die Zubereitung und die Zusammensetzung von „babyfix Fencheltee“ angebracht, und im Hinblick darauf, daß gerade diese Informationen am ehesten gelesen zu werden pflegen, ist diese Platzierung sogar geeignet, die Wahrscheinlichkeit, daß der „Wichtige(r) Hinweis“ zur Kenntnis genommen wird, eher noch zu erhöhen“¹¹⁶.

Damit ist auch eine deutliche Abgrenzung zur BGH-Entscheidung vom 7. 6. 1990¹¹⁷ angesprochen: Denn es fällt gemäß § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG entscheidend ins Gewicht, daß alle

sachlichen Hinweise – Zubereitung, Zutaten, Warnung – auf der Rückseite der Packung des Teegetränks wiedergegeben sind. Um also die erforderlichen Verbraucherinformationen zu verwerten, ist jeder Produktbenutzer – jedenfalls in seiner Eigenschaft als jeweiliger Erstbenutzer – gehalten, die Rückseite der Banderole zur Kenntnis zu nehmen, und zwar zum einen bei der Verwendung des Teegetränks für einen Säugling, zum anderen bei einer Verwendung für ein Kind.

ee) Daß der Warnhinweis 12/1982 auf einer runden Verpackung wiedergegeben wird, ist unschädlich. Es kann keinen Unterschied machen, ob ein Produkthersteller die erforderlichen – „gut lesbaren“ – Warnhinweise auf einer runden Fläche oder auf einer geraden Fläche abdruckt. Für sich allein genommen ist also dieses Argument – entgegen der Ansicht des OLG Frankfurt – irrelevant. Es ist Sache des Produktherstellers, in welcher Weise er sein Produkt auf den Markt bringt. Die Erforderlichkeit von Warnhinweisen führt nicht dazu, eine bestimmte Verpackungsform aus Rechtsgründen vorzuschreiben. Dies wird auch durch die Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 16. 2. 1994 – 1 U 712/93-137 –¹¹⁸ bestätigt.

ff) Als Zwischenergebnis ist mithin unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG festzuhalten, daß der Warnhinweis 12/1982 sowohl auf der kleinen wie auch auf der großen Banderole als „gut lesbar“ einzuordnen ist.

d) Das Merkmal „gut lesbar“ in bezug auf die Wörter „Wichtige Hinweise“

Soweit – aus welchen Gründen immer – Restzweifel im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB daran verbleiben, ob der Warnhinweis 12/1982 ausreichend deutlich war, stellt sich rein vorsorglich die Frage, ob ein etwa vorhandenes theoretisches Defizit sich durch die in einer 12-Punkt-Schrift bzw. in einer 9-Punkt-Schrift abgedruckten Wörter „Wichtige Hinweise“ ausreichend kompensiert ist.

aa) Auch für den flüchtigen Produktbenutzer wird – allein durch die gewählte Schriftgröße und den Fettdruck – plakativ und blickfangmäßig die Aussage „Wichtige Hinweise“ in den Vordergrund des Interesses gerückt. Diese Wörter sind dem übrigen Text des Warnhinweises grafisch vorgeschaltet. Bereits darin liegt ein deutlicher Aufmerksamkeitswert, der zwangsläufig auch den flüchtigen Leser zum Weiterlesen veranlaßt. Demzufolge kann jeder Produktbenutzer – ausgelöst durch die hervorgehobenen Wörter „Wichtige Hinweise“ – den Text des Warnhinweises zur Kenntnis nehmen, der im übrigen – wie aufgezeigt – alle Kriterien der „guten“ Lesbarkeit im Sinn von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG berücksichtigt. Dabei ist auch im Auge zu behalten, daß die Warnung 12/1982 keine sonstige Werbeaussage im Gegensatz zum BGH-Urteil vom 12. 11. 1991 enthält^{118a}.

bb) Zu prüfen bleibt schließlich, ob die farbliche Gestaltung des Warnhinweises 12/1982 geeignet ist, das Merkmal „gut lesbar“ negativ zu beeinflussen. Es stellt sich also unter Berücksichtigung des Urteils des OLG Frankfurt vom 17. 12. 1993 – 26 U 27/92¹¹⁹ – die Frage, ob in der Tat eine „andere Farbe“ zu wählen ist, welche „optisch ins Auge“ springt. Denn der Warnhinweis 12/1982 ist sowohl auf der kleinen wie auf der großen Banderole im wesentlichen im gelben Farbton gehalten; im unteren Feld des Warnhinweises changiert allerdings die gelbliche Farbe bereits ein wenig ins Grünliche.

116 S. 11 f.

117 BGH NJW 1990, 2316 – Leserichtung.

118 S. 11 f.

118a BGH BB 1992, 93 ff.

119 S. 24.

Der Auffassung des OLG Frankfurt kann jedoch schon deswegen nicht zugestimmt werden¹²⁰, weil – wie festgestellt – die bei der kleinen Banderole gewählte Schrifttype – 7-Punkt/9-Punkt – als „gut lesbar“ im Sinn von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG qualifiziert wird, so daß eine Parallelschaltung zu § 823 Abs. 1 BGB angezeigt ist. Selbst wenn man aber dieses Argument – gleichgültig, aus welchen Gründen – nicht gelten lassen sollte, so ist von ganz entscheidender Bedeutung, daß die wesentlichen Wörter „Wichtige Hinweise“ in einer 9-Punkt- bzw. 12-Punkt-Schrift abgefaßt sind und zweifelsfrei einen hohen Aufmerksamkeitswert nach sich ziehen. Dieser aber gewährleistet, daß jeder aufmerksame Produktbenutzer – auch der flüchtig handelnde Produktbenutzer – ohne weiteres in der Lage ist, den Inhalt des Warnhinweises 12/1982 zur Kenntnis zu nehmen. Hat der Produktbenutzer erst einmal mit der Lektüre des Warnhinweises 12/1982 begonnen – und dazu besteht allemal Anlaß, weil die wesentlichen Wörter „Wichtige Hinweise“ eindeutig und unmißverständlich sind –, dann sind die ins Grünliche schimmernden Farbnuancen, welche am Ende des Warnhinweises festzustellen sind, nicht geeignet, das Kriterium „gut lesbar“ im Sinn von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG negativ zu beeinträchtigen.

Demzufolge betont auch das OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 28. 6. 1994 – 4 U 129/93 –:

„Daß sich der Warnhinweis auf der Rückseite der Flasche unter den Informationen zur Zubereitung befindet, birgt nicht die Gefahr in sich, daß der Hinweis eher überlesen wird, sondern erhöht vielmehr die Wahrscheinlichkeit der Kenntnisnahme. Es ist davon auszugehen, daß von einem Banderolentext am ehesten die Zubereitungshinweise gelesen und die übrigen Texte, insbesondere die werbenden und anpreisenden Beschreibungen, weniger zur Kenntnis genommen werden“¹²¹.

e) Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung des gesamten Erscheinungsbildes des Warnhinweises 12/1982 ist davon auszugehen, daß die formellen Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG bei der großen und der kleinen Banderole erfüllt sind. Damit steht gleichzeitig fest, daß der Warnhinweis 12/1982 auch im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB formell nicht zu beanstanden ist.

6. Die Tatbestände von § 4 Abs. 5 und Abs. 6 HeilmittelwerbeG

Höchst vorsorglich und hilfsweise soll jedoch die Frage untersucht werden, ob nicht möglicherweise gewisse – rein theoretische – Defizite der „guten“ Lesbarkeit des Warnhinweises 12/1982 auf der kleinen Banderole nicht dadurch ausgeschaltet werden können, daß auch im Rahmen der Instruktionshaltung gemäß § 823 Abs. 1 BGB das Privileg der audiovisuellen Werbung gemäß § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG und der Erinnerungswerbung gemäß § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG herangezogen wird.

a) Der Grundgedanke von § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG

aa) § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG enthält eine gesetzliche Ausnahme von dem grundsätzlichen Gebot, bei der Arzneimittelwerbung die Pflichtangaben von § 4 Abs. 1 HeilmittelwerbeG zu erwähnen¹²². Nach der Legaldefinition von § 4 Abs. 6 Satz 2 HeilmittelwerbeG liegt eine Erinnerungswerbung nur dann vor, „wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma oder dem Warenzeichen des pharmazeutischen Unternehmens geworben wird“. Dabei ist von maßgebender Bedeutung, daß dieser Ausnahmetatbestand für alle Werbemittel und -hilfen gilt¹²³. Der Charakter der Erinnerungswerbung geht nicht dadurch verloren, daß für ein bestimmtes Arzneimittel das Anwendungsgebiet – als Bestandteil der Bezeichnung – in der

Werbung auftaucht¹²⁴. Selbst die Hinzufügung von Preis- oder Mengenangaben beseitigt ihn nicht¹²⁵.

bb) Zentrale Aussage von § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG ist der Befund: Soweit die Werbung für ein bestimmtes Arzneimittel „lediglich der Erinnerung“ dient¹²⁶, ist selbst ein Warnhinweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 HeilmittelwerbeG, aber auch sonstige Angaben über Nebenwirkungen etc. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HeilmittelwerbeG entbehrlich. Folglich geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, daß zwischen der erstmaligen Werbung und der Erinnerungswerbung deutlich zu trennen ist. Dies ist deswegen bemerkenswert, weil §§ 3 und 4 HeilmittelwerbeG – wie dargestellt – in bezug auf etwaige Warnungen vom durchschnittlichen Benutzer in Form des flüchtigen Lesers ausgehen¹²⁷.

cc) Dies bedeutet von vornherein das Eingeständnis, daß der Gesetzgeber es hinnimmt, daß bei der Erinnerungswerbung im Sinn von § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Pflichtangaben sich gänzlich in der Erinnerung des Verbrauchers/Produktbenutzers verflüchtigen. Hinzu kommt der – unstrittige – Befund, daß Beipackzettel/Gebrauchsanweisungen vom durchschnittlichen Verbraucher praktisch nicht gelesen werden¹²⁸. Wenn also ein Verbraucher aufgrund einer Erinnerungswerbung ein Arzneimittel käuflich erwirbt, nimmt es der Gesetzgeber in Kauf, daß die nach § 4 Abs. 1 HeilmittelwerbeG erforderlichen Pflichtangaben nicht mehr zur Kenntnis genommen werden, ausgenommen der Warnhinweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 HeilmittelwerbeG, der ja jeweils auf dem Behältnis zwingend vorgeschrieben ist.

b) Der Grundgedanke von § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG

Nichts anderes gilt für die audiovisuelle Werbung, wie sie in § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG privilegiert wird. Denn danach ist – ähnlich wie bei der Erinnerungswerbung gemäß § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG – lediglich der „gut lesbare“ Hinweis anzubringen: „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Ihren Arzt oder Apotheker.“ Auch danach gilt, daß die nach § 4 Abs. 1 HeilmittelwerbeG erforderlichen Pflichtangaben entfallen können¹²⁹. Die gesetzgeberische Intention für die Einfügung von § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG durch die AMG-Novelle vom 11. 4. 1990 war¹³⁰, zu verhindern, daß der Verbraucher durch die „umfangreichen medizinischen Informationen überfordert“ wird, welche das geltende Recht vorschreibt.

Auch im Rahmen von § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG wird man an dem praktischen Befund nicht vorbeigehen können, daß Gebrauchsanweisungen, Packungsbeilagen etc. vom Verbraucher regelmäßig nicht gelesen werden¹³¹. Im Ergebnis ist also festzuhalten, daß der Gesetzgeber im Rahmen von § 4 Abs. 5 und § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG ein nicht unbeträchtliches Gefahrenpotential hinnimmt, weil er im Rahmen der „Erinnerungswerbung“ sowie der audiovisuellen Werbung darauf verzichtet, etwa erforderliche Warnhinweise dem Produktbenutzer ins Bewußtsein zu rücken.

120 Wie hier auch OLG Zweibrücken vom 28. 4. 1994 – 4 U 146/93.

121 S. 7.

122 Hierzu Doepner, § 4 Rdnr. 55.

123 Doepner a. a. O.; Kleist/Albrecht/Hoffmann, § 4 Rdnr. 80 ff.

124 Kleist/Albrecht/Hoffmann, § 4 Rdnr. 82.

125 vgl. BGH WRP 1982, 645.

126 BT-Drucks. 7/3060 S. 67.

127 vgl. Baumbach/Hefermehl, § 3 Rdnr. 33 m. w. N.

128 Zinkahn, Die Reduzierung der Produkthaftungsrisiken, S. 99 m. w. N.

129 Kleist/Albrecht/Hoffmann, § 4 Rdnr. 74.

130 BT-Drucks. 11/5373.

131 Zinkahn a. a. O.

c) Die Konsequenzen für die Warnpflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Es fragt sich also, welche Schlußfolgerungen sich aus der Privilegierung von § 4 Abs. 5 und Abs. 6 HeilmittelwerbeG im Rahmen der Instruktionshaftung von § 823 Abs. 1 BGB ergeben. Insbesondere ist zu prüfen, ob die hier für die kleine Banderole unterstellten – theoretischen – Defizite in der Deutlichkeit der Warnung über § 4 Abs. 5 und 6 HeilmittelwerbeG kompensiert werden können.

aa) Man wird eine Auswirkung des Privilegs von § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG auf die Warnpflichten im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB nicht schon deswegen ignorieren dürfen, weil diese Vorschriften ein Ausnahmetatbestand sind. Denn der Verbraucherschutz wird bei der Erinnerungswerbung gemäß § 4 Abs. 6 und bei der audiovisuellen Werbung nach § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG beträchtlich eingeschränkt. Was aber für Heilmittel gilt, muß – jedenfalls im Ansatz – für den nach § 823 Abs. 1 BGB bezweckten Rechtsgüterschutz von Konsumgütern gelten. Denn es besteht kein substantieller Unterschied zwischen der „Werbung“ im Sinn von § 4 HeilmittelwerbeG und der Darbietung eines Produkts im Sinn von § 3 Abs. 1 ProdHaftG, weil anerkanntermaßen auch die Werbung eine Form der Darbietung ist¹³², zumal in beiden Fällen das Schutzgut Gesundheit des Verbrauchers in Rede steht.

bb) Es fragt sich daher lediglich, unter welchen tatbestandlichen Voraussetzungen eine geringfügige Abmilderung eines nach § 823 Abs. 1 BGB geschuldeten Warnhinweises auf der kleinen Banderole wegen des gesetzlichen Privilegs von § 4 Abs. 5 und Abs. 6 HeilmittelwerbeG vertretbar ist.

aaa) Soweit die audiovisuelle Werbung gemäß § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG in Rede steht, liegt zum Warnhinweis 12/1982 der kleinen Banderole Parallelität vor. Denn der nach § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG gesetzlich vorgeschriebene Risikohinweis ist äquivalent mit der zentralen Aussage „Wichtige Hinweise“, wie sie dem Warnhinweis 12/1982 vorgeschaltet ist. Der Produktbenutzer soll nämlich – allein aufgrund dieses Hinweises – in den Stand gesetzt werden, vom weiteren Inhalt der jeweiligen Warnung tatsächliche Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen von § 4 Abs. 5 HeilmittelwerbeG ist für die aktuelle Kenntnisnahme der jeweiligen Risiken und Nebenwirkungen sogar ein Mehr an Aktivitäten erforderlich als beim Warnhinweis 12/1982: Im ersten Fall ist der Produktbenutzer gehalten, die Packung zu öffnen, um die Packungsbeilage zu lesen, sofern er nicht sogar seinen Arzt oder Apotheker aufsucht, um diesen um Rat zu fragen. Beim Warnhinweis 12/1982 ist es indessen lediglich notwendig, den unmittelbar an die Überschrift „Wichtige Hinweise“ angefügten – „gut lesbaren“ – Text der Warnung lesend zur Kenntnis zu nehmen.

bbb) Eine weitere Parallelität ergibt sich im Hinblick auf die Erinnerungswerbung gemäß § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG: Diese geht wie selbstverständlich davon aus, daß der Verbraucher mit dem zu bewerbenden Arzneimittel bereits vertraut ist, so daß lediglich eine Erinnerungswerbung erforderlich ist, um den Produktbenutzer über etwaige Risiken und Nebenwirkungen angemessen zu unterrichten. § 4 Abs. 6 HeilmittelwerbeG geht des weiteren davon aus, daß der Verbraucher kein Erstbenutzer, sondern ein Zweit- oder Dritthenutzer, möglicherweise sogar ein Dauerkunde für das zu bewerbende Arzneimittel ist. Genau dieser Tatbestand liegt auch beim „Dauernuckeln“ vor: Das „Baby-Bottle-Syndrom“ realisiert sich keineswegs beim erstmaligen Genuß des gezuckerten Kindertees, weil die „erhebliche Kariesgefahr“^{132a} erst dann entsteht, wenn der Tee über einen sehr langen Zeitraum hinwegständig – sowohl tagsüber als auch während der Nacht – getrunken wird.

cc) Geht man also davon aus, daß der Schutzzweck von § 4 HeilmittelwerbeG und der von § 823 Abs. 1 BGB im Blick auf den Gesundheitsschutz identisch sind, so ist unter Berücksich-

tigung der gesetzlichen Privilegierung in § 4 Abs. 5 und Abs. 6 HeilmittelwerbeG auch eine tendenzielle Auswirkung auf die Instruktionshaftung nach § 823 Abs. 1 BGB vertretbar.

Dies gilt insbesondere deswegen, weil die auf der kleinen Banderole angebrachte zentrale Aussage „Wichtige Hinweise“ zweifelsfrei gut lesbar ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zubereitungshinweisen Anlaß gibt, den dort niedergelegten Text des Warnhinweises 12/1982 unmittelbar zur Kenntnis zu nehmen. Anders gewendet: Beim Warnhinweis 12/1982 besteht – auch auf der kleinen Banderole – die unmittelbare Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt des Warnhinweises.

7. Die durch die Wörter: „Wichtige Hinweise“ geschaffene Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme; Kontrollüberlegung

Kommt man also zu dem Ergebnis, daß der Warnhinweis 12/1982 sowohl auf der großen als auch auf der kleinen Banderole – unter Berücksichtigung des gesetzlichen Privilegs von § 4 Abs. 5 und Abs. 6 HeilmittelwerbeG im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB – hinreichend deutlich ist, so ist nunmehr – gleichsam als zusätzliche Kontrollüberlegung – zu fragen, ob die Milupa AG hiermit dem Produktbenutzer in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt des Warnhinweises 12/1982 verschafft hat.

a) Die Pflicht zur Kenntnisnahme

Die Pflicht des Herstellers, sein Produkt – auch bezogen auf dessen Fehlgebrauch – mit einer „deutlichen“ Warnung zu kennzeichnen, korrespondiert mit der Pflicht des Produktbenutzers, vom Inhalt der Warnung jedenfalls dann Kenntnis zu nehmen, wenn ihm dies aufgrund der grafischen, textlichen und farblichen Gestaltung des Warnhinweises sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände zumutbar ist. Dies ist das Resultat der notwendigen Selbstvorsorge eines jeden Produktbenutzers. Es ist ihm deshalb nicht gestattet, unter Verzicht auf jegliche Eigenverantwortung selbst solche Produktrisiken auf den Hersteller abzuwälzen, die sich lediglich im Rahmen des bestimmungswidrigen Fehlgebrauchs des Produkts einstellen.

Die Instruktionspflicht des Herstellers ist nämlich nur eine subsidiäre Pflicht. Sie ist eine Ergänzung der konstruktiven Verantwortlichkeit des Herstellers¹³³. Im Blick auf das Risiko vorhersehbarer Fehlbenutzung dient die Instruktion lediglich dem Zweck, das – vorhersehbare – Restrisiko aufzufangen.

Beim „Nursing-Bottle-Syndrom“ realisiert sich jedoch das – durch die Warnung zu beseitigende – Restrisiko erst dann, wenn der gezuckerte Kindertee über einen längeren Zeitraum – sowohl tagsüber als auch nachts – bestimmungswidrig verwendet wird.

b) Die gesteigerte Pflicht des Dauernutzers

aa) Es entspricht praktischer Lebenswahrscheinlichkeit, daß ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Produktbenutzer in seiner Eigenschaft als Dauernutzer das von der Milupa AG hergestellte und in den Verkehr gebrachte „Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ nicht in der kleinen 200-Gramm-Packung, sondern in der 400-Gramm-Packung käuflich erwerben wird, weil dieser Kauf preislich günstiger und wirtschaftlich sinnvoller ist. Denn jeder Produktbenutzer – gleichgültig, um welches Produkt es sich handelt – wird bei einer langandauernden Verwendung desselben Produkts die große Verpackungsform der kleinen vorziehen. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die Verkaufszahlen für die 400-Gramm-Packung bei 90 %

132 Kullmann/Produkthaftungsgesetz, S. 72 f.

132a BGH BB 1994, 597.

133 Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1 Rdnr. 4.1017.

diejenigen für die 200-Gramm-Packung jedoch nur bei 10 % liegen.

bb) Jeder Verbraucher weiß zudem – und dies gilt auch für die Verbrauchsgewohnheiten in den vergangenen zehn Jahren –, daß der Genuß von Süßem schädlich ist. Daraus folgt unmittelbar, daß die Selbstverantwortlichkeit eines Dauernutzers gegenüber der Selbstvorsorge gesteigert ist, die der Erstbenutzer eines Produkts an den Tag legen muß. Berücksichtigt man aber in diesem Zusammenhang, daß es dem Gesetz praktischer Lebenswahrscheinlichkeit entspricht, daß ein Dauernutzer des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ regelmäßig die 400-Gramm-Packung erwirbt, um auf diese Weise seinen Bedarf zu decken, so springt auf der großen Banderole der Warnhinweis 12/1982 zwangsläufig ins Auge. Denn es bestehen – wie gezeigt – nicht die mindesten Zweifel daran, daß dieser Warnhinweis in seiner Gesamtheit im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB hinreichend deutlich ist.

c) Die Parallele zu § 2 Abs. 1 AGB-Gesetz

Auch der Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGB-Gesetz bestätigt die Richtigkeit einer nur an die zentrale Aussage „Wichtige Hinweise“ der kleinen Banderole anknüpfenden Erwägung: AGB-Klauseln werden danach wirksam in einen Vertrag einbezogen, wenn der AGB-Verwender dem nicht-kaufmännischen Kunden die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme verschafft hat. Ob der Verbraucher tatsächlich Kenntnis genommen hat, ist im Ergebnis irrelevant, weil es nur darauf ankommt, daß der AGB-Verwender die ihm nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGB-Gesetz vorgeschriebene Obliegenheit erfüllt¹³⁴.

Es ist also festzuhalten, daß jeder Produktbenutzer des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ in der Lage war, in zumutbarer Weise vom Inhalt des Warnhinweises 12/1982 Kenntnis zu nehmen. Dies gilt sowohl für die 400-Gramm-Packung als auch für die 200-Gramm-Packung. Was aber im Rahmen von § 2 Abs. 1 AGB-Gesetz – bezogen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen – als hinreichend deutlicher Hinweis auf die einzubeziehenden AGB gilt, muß in gleicher Weise auch im Rahmen der Instruktionshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB Gültigkeit besitzen. Im einen wie im anderen Fall reicht es aus, ist aber auch erforderlich, wenn der Produktbenutzer/AGB-Kunde in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt der jeweiligen Erklärung/Warnung erhalten kann. Ob er sie dann tatsächlich auch zur Kenntnis nimmt, ist sowohl im Rahmen von § 2 Abs. 1 AGB-Gesetz als auch unter Berücksichtigung der Wertungskriterien von § 823 Abs. 1 BGB irrelevant. Denn rechtsgeschäftliche Verantwortungslosigkeit wird in keinem Fall honoriert.

d) Keine Overpromotion in Zusammenhang mit dem Warnhinweis 12/1982

Dieser Zusammenhang leuchtet deswegen unmittelbar ein, wenn man sich der Frage zuwendet, daß der Warnhinweis 12/1982 nicht mehr von einer Overpromotion der Milupa AG begleitet war. Im Gegensatz zum Sachverhalt des BGH-Urteils vom 12. 11. 1991¹³⁵ geht hier nämlich keine besondere Werbeaussage aus dem Banderolentext hervor, welche geeignet sein könnte, ein besonderes Sicherheitsgefühl beim Produktbenutzer hervorzurufen, wie etwa der Hinweis¹³⁶, der gezuckerte Tee Sorge für eine ungestörte Nachtruhe und schmecke den Kindern zur Abendmahlzeit und vor dem Schlafengehen als „Gute-Nacht-Trunk“¹³⁷. Aus dem Text der Banderole 12/1982 ergibt sich mit keinem Wort, daß die Milupa AG eine tatsächlich nicht bestehende Sicherheitserwartung erweckt oder gefördert hat. Es bleibt daher bei den bereits dargestell-

ten Grundsätzen, wie sie für die Instruktionshaftung im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB entwickelt worden sind.

8. Zwischenergebnis

Der Warnhinweis 12/1982 ist in formeller Hinsicht – sowohl auf der kleinen als auch auf der großen Banderole – ausreichend „deutlich“ im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB. Denn die Kriterien von § 4 Abs. 4 HeilmittelwerbeG sind berücksichtigt: Der Warnhinweis 12/1982 ist „gut lesbar“, und er ist gegenüber den sonstigen Erklärungen – insbesondere den Zubereitungshinweisen – „deutlich abgesetzt“ und „deutlich abgegrenzt“.

Soweit – gleichgültig, aus welchen Gründen – theoretisch Restzweifel verbleiben, ist eine Parallelschaltung zu § 4 Abs. 5 und Abs. 6 HeilmittelwerbeG angezeigt. Anknüpfend an die hervorgehobenen, fettgedruckten Wörter „Wichtige Hinweise“ im Warnhinweis 12/1982 ist ein etwaiges theoretisches Defizit des Warnhinweises 12/1982 dadurch kompensiert, daß der Gesetzgeber selbst in § 4 Abs. 5 und Abs. 6 HeilmittelwerbeG – bezogen auf die Erinnerungswerbung und die audiovisuelle Werbung – Einschränkungen für etwaige Warnungen vorgesehen hat. Diese sind auch im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, zumal jeder Produktbenutzer – ausgehend von seiner Eigenverantwortlichkeit – die Möglichkeit hatte, aufgrund der zentralen Aussage „Wichtige Hinweise“ den Text des Warnhinweises 12/1982 in jedem Fall in zumutbarer Weise zur Kenntnis zu nehmen.

III. Materielle Voraussetzungen

Zu prüfen ist nunmehr, ob der Text des Warnhinweises 12/1982 den inhaltlichen Anforderungen entspricht, welche für die Instruktionspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB entwickelt worden sind.

1. Die erforderliche Konkretisierung der Gefahren des „Dauernuckelns“

Da beide Kindertee-Urteile des BGH¹³⁸ die besonderen Probleme des „Nursing-Bottle-Syndroms“ betreffen, ist zunächst zu untersuchen, ob die dort enthaltenen Aussagen des BGH zum materiellen Inhalt etwa erforderlicher Warnungen im Warnhinweis 12/1982 beachtet worden sind.

a) Die Beschreibung der drohenden Gefahr: Karies – Zahnfäule

aa) In seinem Urteil vom 12. 11. 1991¹³⁹ erklärt der BGH, die „Art der Gefahr“ müsse „deutlich“ herausgestellt werden. In diesem Zusammenhang deutet der BGH – bezogen auf die Revisionserwiderung des Klägers – an, daß möglicherweise der Warnhinweis 12/1982 im Vergleich zur Verfügung des Bundesgesundheitsamtes vom 15. 4. 1985¹⁴⁰ „die Gefahren noch nicht deutlich genug herausgestellt“ haben könnte.

Diese in der ersten Kindertee-Entscheidung noch recht konturenunscharfe Umschreibung der „Art der Gefahr“¹⁴¹ konkretisiert der BGH in seinem Urteil vom 11. 1. 1994¹⁴², indem er von der durch das „Dauernuckeln“ hervorgerufenen „erheblichen Kariesgefahr“ spricht. Diese Aussage deckt sich im wesentlichen mit dem Warnhinweis des BGA vom 1. 1. 1987. Denn dort ist lapidar davon die Rede, daß – freilich: bezogen auf Kindertees, welche Arzneimittel sind –, bei „häufigem und längerem Gebrauch Karies“ verursacht werden kann.

bb) Demgegenüber spricht die – nie verbindlich gewordene – Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 nicht von „Karies“, son-

¹³⁴ Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 7. Aufl., § 2 Rdnr. 45; Rdnr. 61.

¹³⁵ BGH BB 1992, 93.

¹³⁶ BGH a.a.O.

¹³⁷ Vgl. Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1 Rdnr. 4.1076.

¹³⁸ BGH BB 1992, 93; BGH BB 1994, 597.

¹³⁹ BGH BB 1992, 93.

¹⁴⁰ BGBl. 1985, 189.

¹⁴¹ BGH BB 1992, 93.

¹⁴² BGH BB 1994, 597.

dem von „Zahnfäule“, um auf diese Weise die Gefahren des „Dauernuckelns“ zu präzisieren. Anknüpfend an diese Aussage bemängelt das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 17. 12. 1993¹⁴³, daß der Warnhinweis 12/1982 „an sprachlicher Deutlichkeit hinter dem Warnhinweis“ zurückbleibt. Das Gericht vertritt die Meinung, daß der für das „Nursing-Bottle-Syndrom“ eigentümliche „Zerstörungstyp“, durch den Ausdruck „Karies“ nicht hinreichend umschrieben wird, weil das vom BGA verwendete Wort „Zahnfäule“ deutlicher ist: „Auch nach der Vorstellung des medizinischen Laien“ sei dieser Begriff „mit Zahnschäden“ verbunden, „die über die bei nicht wenigen Menschen aller Altersstufen auftretende ‚Karies‘ deutlich hinausgehen“¹⁴⁴.

cc) Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, daß der BGH in seinem Urteil vom 11. 1. 1994¹⁴⁵ selbst ausdrücklich – bezogen auf den medizinischen Laien – den Begriff „Karies-Gefahr“ benutzt. Da dieser – leitsatzmäßig – festgehaltene Begriff die von der Instruktionspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB umschriebene Gefahr bezeichnet, ist aus diesem Grund der Warnhinweis 12/1982 nicht zu beanstanden. Der BGH ist an dem von ihm selbst verwendeten Begriff festzuhalten.

Dem entspricht auch das Urteil des OLG Hamm vom 13. 4. 1994 – 3 U 269/93¹⁴⁶. Das Gericht betont mit Recht, daß der Begriff „Karies“ die „zu befürchtenden Zahnschäden“ nicht „verharmlost“. Ergänzend meint das OLG Hamm, es sei nicht geboten, „eine allgemein bekannte Krankheitsbezeichnung durch eine andere deutsche Bezeichnung zu ersetzen, weil diese abschreckend erklingen mag“¹⁴⁷. Noch deutlicher formuliert das OLG Frankfurt in seinem jüngsten Beschluß vom 14. 7. 1994 – 15 U 259/93 –:

„Die Verwendung des Wortes Karies stellt aber eine gleichwertige, wenn nicht gar prägnantere und besser verständliche Information dar. Denn der Begriff Zahnfäule ist bei der angesprochenen Bevölkerung weniger bekannt als das Synonym Karies“¹⁴⁸.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

b) Beschreibung der drohenden Gefahr: Wachstum der Bakterien – Genuß von Süßem

aa) Der Warnhinweis 12/1982 umschreibt die drohende Gefahr – bezogen auf das Wachstum von Bakterien und den Genuß von Süßem – in der Weise, daß auf das Phänomen des „häufigen oder andauernden Umspülens der Zähne“ verwiesen wird. Darüber hinaus heißt es, daß „nach der abendlichen Zahnpflege grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden“ sollte. Demgegenüber bezeichnet der Warnhinweis des BGA vom 1. 1. 1987 die zu umschreibende „Kariesgefahr“¹⁴⁹ lediglich in der Weise, daß er auf „häufigen und längeren Gebrauch“ des Kindertees als Ursache für Karies verweist. Vor dem Genuß von Süßem wird im übrigen nicht gewarnt.

Daraus folgt eindeutig, daß die Umschreibung der drohenden Gefahr – bezogen auf das Wachstum der Bakterien und den Genuß von Süßem – im Warnhinweis 12/1982 noch deutlicher formuliert ist als im Warnhinweis des BGA vom 1. 1. 1987.

bb) Es stellt sich jedoch die Frage, ob der – nicht verbindlich gewordene – Warnhinweis des BGA vom 15. 4. 1985 in diesem Punkt weiter reicht als der Warnhinweis 12/1982.

Dies könnte etwa deswegen der Fall sein, weil dort auf das „Wachstum“ von „Bakterien“ verwiesen wird, welche durch die Verabreichung des Tees „besonders gefördert“ werden, soweit der Tee „häufig und über längere Zeit gegeben wird“.

Diese Ansicht ist jedoch nicht überzeugend, weil der Hinweis auf das „Wachstum“ von „Bakterien“ keineswegs für den durchschnittlichen Verbraucher deutlicher ist als der Hinweis in der Warnung 12/1982, wonach „häufiges oder andauerndes Umspülen der Zähne, z. B. vor dem Einschlafen, Karies

verursachen kann“. Denn der wesentliche Gesichtspunkt, der die Gefahren des „Nursing-Bottle-Syndrom“ charakterisiert, ist das „Dauernuckeln“, nicht so sehr das „Wachstum“ von „Bakterien“ an sich. Das „Dauernuckeln“ aber wird im Warnhinweis 12/1982 konkret erfaßt. Dies geschieht deckungsgleich mit der Feststellung des BGA vom 15. 4. 1985, daß eine besondere Gefahrenlage dann besteht, soweit der Tee „häufig und über längere Zeit gegeben wird“.

cc) Gestützt wird dieser Gesichtspunkt auch noch dadurch, daß es im Warnhinweis 12/1982 weiter heißt:

„Nach der abendlichen Zahnpflege sollte grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden.“

Es entspricht allgemeinem Verbraucherwissen, daß der Genuß von Süßigkeiten – auch für die Zähne – schädlich ist. Dieses Allgemeinwissen wird im allgemeinen Text der Banderolen 12/1982 für das „Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ an zwei wichtigen Stellen erweitert:

Zum einen heißt es auf der großen Banderole: „Bevorzugen Sie ungesüßten Tee, stehen Ihnen unsere Milupa ‚Baby-Fix‘-Tees ohne Zusatz von Zucker oder anderen Kohlehydraten zur Verfügung.“ Auf der kleinen Banderole ist demgegenüber unmittelbar oberhalb des Warnhinweises zu lesen: „Dieser Tee ist ausreichend gesüßt. Nachsüßen ist nicht erforderlich.“

Damit wird für den Benutzer des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ klar, daß dieses Teegetränk gesüßt ist und daß dem Säugling/Kind „nach der abendlichen Zahnpflege“ „nichts Süßes“ mehr gegeben werden sollte, um auf diese Weise die „Kariesgefahr“¹⁵⁰ auszuschalten.

dd) Daraus folgt also, daß auch in diesem Punkt die Aussagen des Warnhinweises 12/1982 und die der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 sachlich äquivalent sind. Genau dies bestätigt auch das OLG Frankfurt in seinem Beschluß vom 14. 7. 1994 – 15 U 259/93, wenn es ausführt:

„Nach Auffassung des Senats ist der Unterschied des ab 1982 verwendeten Textes zu dem zunächst vom Bundesgesundheitsamt angeordneten Hinweis nicht gravierend“¹⁵¹.

Diese Sentenz wird damit begründet:

„Für die Eltern der Klägerin als Erstverwender war der seit 1982 aufgedruckte Warnhinweis aber ausreichend deutlich hervorgehoben. Denn er war durch die schwarze Umrandung und die fettgedruckte Überschrift ‚Wichtige Hinweise‘ nebst Unterstreichung in genügendem Maße von den sonstigen Gebrauchsinformationen abgesetzt und als Warnung deutlich herausgestellt“¹⁵².

c) Anwendungshinweis: Kein Nuckeln

aa) Zu fragen ist nunmehr, ob auch die weiteren Aussagen im Warnhinweis 12/1982 – bezogen auf das Phänomen des „Dauernuckelns“ – mit der Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987 äquivalent sind. Hier: „Trinkflasche deshalb nicht als Schnullerersatz überlassen und möglichst früh auf Tasse umstellen. Nicht vor dem Einschlafen geben.“ Demgegenüber heißt es im Warnhinweis 12/1982: „Flasche selbst halten und nicht dem Kind als Nuckelfläschchen überlassen.“

Soweit die Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987 darauf abhebt, daß der Kindertee „nicht vor dem Einschlafen“ gegeben wer-

143 26 U 27/92 – S. 22.

144 S. 22.

145 BGH BB 1994, 597.

146 S. 4.

147 S. 4.

148 S. 5.

149 BGH a.a.O.

150 BGH a.a.O.

151 S. 4 f.

152 S. 5.

den sollte, ist dies äquivalent mit der bereits behandelten Aussage des Warnhinweises 12/1982: „Nach der abendlichen Zahnpflege sollte grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden.“ Vergleicht man den übrigen Text, der sich auf das Phänomen des „Dauernuckelns“ bezieht, so stellt man unschwer fest, daß der Warnhinweis 12/1982 in diesem Punkt wesentlich präziser gefaßt ist. Es wird deutlich erklärt, daß die Flasche „dem Kind nicht als Nuckelfläschchen überlassen“ werden sollte. Demgegenüber heißt es in der Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987 lediglich, daß die Trinkflasche dem Kind „nicht als Schnullerersatz überlassen“ werden sollte.

Daraus folgt also im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB, daß der Warnhinweis 12/1982 das Phänomen des „Dauernuckelns“ exakter umschreibt als die Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987.

bb) Zu prüfen bleibt indessen, ob auch diese Aussage des Warnhinweises 12/1982 äquivalent mit der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 ist. Dort heißt es nämlich, daß der zubereitete Tee „deshalb nur kurzfristig und nur bei den angegebenen Anwendungsgebieten verabreicht werden“ soll. Dies deckt sich mit der Feststellung im Warnhinweis 12/1982: „Flasche selbst halten und nicht dem Kind als Nuckelfläschchen überlassen“. Beide Aussagen sind in der Sache äquivalent; sie betreffen das Phänomen des „Nuckelns“, insbesondere auch das „Dauer-Nuckeln“.

In diesem Zusammenhang heißt es weiter in der Verfügung des BGA:

„Die Gabe in Saugerflaschen vor dem Einschlafen sollte auf jeden Fall vermieden werden!“

Dies deckt sich im wesentlichen mit der Aussage des Warnhinweises 12/1982: „Nach der abendlichen Zahnpflege sollte grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden“. Denn – wie bereits dargelegt – versteht der Produktbenutzer eindeutig diese Erklärung dahin, daß sie sich auf das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ bezieht, weil dieser ja, wie auch auf dem Banderolentext abzulesen, gesüßt ist.

Mithin ist festzustellen, daß der Warnhinweis 12/1982 auch im Hinblick auf das Phänomen des „Dauernuckelns“ mit den Aussagen des Warnhinweises des BGA vom 15. 4. 1985 äquivalent ist.

cc) Man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen: Stellt man nämlich in diesem Zusammenhang auf die Informationsdichte ab, welche das Phänomen des „Dauernuckelns“ umschreibt, so fällt auf, daß der Warnhinweis 12/1982 wesentlich über die Aussagen hinausgeht, welche Gegenstand der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 sind. Es fällt hier entscheidend ins Gewicht, daß das Phänomen des „Dauernuckelns“ im Warnhinweis 12/1982 in zweifacher Hinsicht angesprochen wird, nämlich: zunächst in der Weise, daß an die Eltern appelliert wird, die Flasche nicht als „Nuckelfläschchen“ „dem Kind zu überlassen“. Sodann werden die Eltern aufgefordert, die Verabreichung des gezuckerten Tees – „nach der abendlichen Zahnpflege“ – auf jeden Fall zu unterlassen.

Lediglich diesen letzten Punkt deckt der Hinweis in der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985: „Die Gabe in Saugerflaschen vor dem Einschlafen sollte auf jeden Fall vermieden werden!“

d) Zwischenergebnis

Festzuhalten ist also, daß zwischen dem Warnhinweis 12/1982 und der Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987 sachliche Äquivalenz besteht. Dies gilt auch im Hinblick auf die – nie verbindlich gewordene – Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985.

Die gegenteilige Auffassung des OLG Frankfurt – Urteil vom 17. 12. 1993 – 26 U 27/92 – ist abzulehnen. Vielmehr ist mit dem OLG Düsseldorf¹⁵³ zu unterstreichen, daß – wenn denn überhaupt ein Unterschied zwischen den Warnhinweisen besteht – der Warnhinweis 12/1982 jedenfalls „nicht schwerwiegend“ sich von der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985

unterscheidet. Vieles deutet zudem darauf hin, daß die sachliche Abqualifikation des Warnhinweises 12/1982 in seinem Verhältnis zur Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 letzten Endes auf die Äußerungen von Pietzko zurückgeht¹⁵⁴. Der BGH hat die Äußerungen Pietzkos verbal übernommen¹⁵⁵, ohne sich mit ihnen zu identifizieren, was allerdings das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 17. 12. 1993 – 26 U 27/92 – getan hat¹⁵⁶. Indessen ist von entscheidender Bedeutung, daß Pietzko seine Meinung weder systematisch entwickelt noch verbal im einzelnen begründet hat. Es handelt sich vielmehr um eine apodiktische – und daher nicht plausibel überzeugende – Behauptung.

2. Die erforderliche Konkretisierung des Funktionszusammenhangs

Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß der Warnhinweis 12/1982 auch die weiteren materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die Gegenstand der BGH-Judikatur sind. Es ist also zu fragen, ob der Warnhinweis 12/1982 den Funktionszusammenhang so dargestellt hat, daß im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB Bedenken nicht bestehen.

a) Die Ausgangslage der Judikatur in dem Urteil vom 12. 11. 1991

Der bei einer Warnung gemäß § 823 Abs. 1 BGB darzustellende Funktionszusammenhang bezieht sich auf eine Fehlanwendung des Produkts, welche erhebliche Körper- oder Gesundheitsschäden hervorruft. Aus diesem Grund zielt die Beschreibung des Funktionszusammenhangs darauf ab, dem Produktbenutzer erkennbar werden zu lassen, „warum das Produkt gefährlich ist“¹⁵⁷. Zu fragen ist daher zunächst, ob die Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987 den für das „Dauernuckeln“ typischen Funktionszusammenhang des „Nursing-Bottle-Syndroms“ qualitativ deutlicher hervorhebt als der Warnhinweis 12/1982.

aa) Der für das „Dauernuckeln“ und das daraus abzuleitende „Nursing-Bottle-Syndrom“ typische Funktionszusammenhang wird in dem Warnhinweis 12/1982 in zweifacher Weise umschrieben: Zum einen heißt es ganz grundsätzlich: „Flasche selbst halten und nicht dem Kind als Nuckelfläschchen überlassen“, weil „häufiges oder andauerndes Umspülen der Zähne, z. B. vor dem Einschlafen“ „Karies verursachen“ kann. Zum anderen wird deutlich gemacht, daß „nach der abendlichen Zahnpflege“ „grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken“ werden sollte.

Der letzte Hinweis bezieht sich auch – wie dargelegt – auf den Genuß des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“, weil in dem Zubereitungshinweis auf der kleinen Banderole zu lesen ist, daß der Tee „ausreichend gesüßt“ ist bzw. daß „Nachsüßen nicht erforderlich“ ist. Damit wird der nach § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Funktionszusammenhang in der Weise hergestellt: Die Anwendungswarnung bezieht sich darauf, daß das Teegetränk „dem Kind“ nicht „als Nuckelfläschchen überlassen“ werden soll. Die Folgewarnung umschreibt den Tatbestand, daß „häufiges oder andauerndes Umspülen der Zähne, z. B. vor dem Einschlafen, Karies verursachen kann“.

Demgegenüber umschreibt der Warnhinweis des BGA vom 1. 1. 1987 diesen Funktionszusammenhang ebenfalls in doppelter Weise: Zum einen heißt es, daß der kohlenhydrathaltige Kindertee „ab Durchbruch der ersten Zähne und insbesondere bei häufigem Gebrauch Karies verursachen“ kann. Zum anderen ist in unmittelbarer Anknüpfung an diese Aussage zu

153. Urteil vom 21. 6. 1994 – 4 U 129/93.

154. EWIR § 823 BGB 3/91 S. 563.

155. BGH BB 1992, 93, 94.

156. S. 22.

157. BGH BB 1992, 93, 94.

lesen: „Trinkflasche deshalb nicht als Schnullerersatz überlassen und möglichst früh auf Tasse umstellen. Nicht vor dem Einschlafen geben.“

Daß hier beide Aussagen sachliche Äquivalenz sind, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut sowie aus der inhaltlichen Aussage. Diese unterscheidet sich nämlich lediglich darin, daß der Warnhinweis 12/1982 die Beschreibung des „Dauernuckelns“ an die Spitze seiner Aussage rückt, um die daraus resultierende Kariesgefahr zu fixieren. Demgegenüber bezeichnet die Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987 zunächst diese Gefahr und schließt daran die Folgewarnung an, daß nämlich die Trinkflasche „nicht als Schnullerersatz überlassen“ werden sollte.

Geht man systematisch davon aus, daß die Anwendungswarnung der Folgewarnung vorausgehen muß, so ist – bezogen auf die Sicht eines durchschnittlichen Produktbenutzers – der Warnhinweis 12/1982 im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB der Warnung des BGA vom 1. 1. 1987 vorzuziehen.

bb) Zu prüfen ist nunmehr, ob die – nicht verbindlich gewordene – Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 eine schärfere Akzentuierung des Funktionszusammenhangs – bezogen auf eine bestimmungswidrige, aber vorhersehbare Fehlanwendung – enthält als der Warnhinweis 12/1982. Das OLG Frankfurt¹⁵⁸ behauptet dies, weil – entsprechend der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 – die häufige Verabreichung des Tees über einen längeren Zeitraum hinaus „besonders viele Bakterien“ zur Entstehung bringt, so daß nach Auffassung des OLG Frankfurt die Gleichung gilt: Je mehr Bakterien, um so größer das Wachstum von „Zahnfäule“¹⁵⁹.

Dieser Auffassung ist jedoch mit dem BGH entgegenzuhalten¹⁶⁰, daß die erforderliche Folgenwarnung ausreichend mit „Karies“ bzw. „Karies-Gefahr“¹⁶¹ umschrieben ist. Deshalb ist auch die Verwendung des Begriffs „Zahnfäule“, wie in der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 geschehen, nicht geeignet, den nach § 823 Abs. 1 BGB aufzuzeigenden Funktionszusammenhang deutlicher zu umschreiben, als dies im Warnhinweis 12/1982 geschehen ist.

Insbesondere ist hervorzuheben, daß die einprägsame Gleichung: „Je mehr Bakterien, um so größer das Wachstum von Zahnfäule“¹⁶² eine eigenständige Interpretation des OLG Frankfurt ist. Im übrigen ist diese Aussage sachlich ungenau: Bakterien sind ohnedies in der Mundhöhle vorhanden. Durch sie wird die Umwandlung von Zucker in Säure begünstigt. Werden die Zähne jedoch von Plaque gereinigt, so wird Entstehen von Karies vorgebeugt. Konkret ist indessen diese Aussage in der Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985 nicht enthalten.

cc) Fraglich ist jedoch, ob die materielle Richtigkeit des Warnhinweises 12/1982 nicht dadurch relativiert wird, daß es heißt, das Phänomen des „Dauernuckelns“ „kann“ „Karies verursachen“.

Diese Aussage deckt sich allerdings wortgleich mit der Verfügung des BGA vom 1. 1. 1987: „Der Tee enthält Kohlenhydrate, die ab Durchbruch der ersten Zähne und insbesondere bei häufigem und längerem Gebrauch Karies verursachen können.“

Das gleiche gilt für die – nie verbindlich gewordene – Verfügung des BGA vom 15. 4. 1985. Es heißt nämlich dort: „Hinweis! Der fertig zubereitete Tee enthält Stoffe, die das Wachstum von Zahnfäule erzeugenden Bakterien ermöglichen!“ Auch hier beschränkt sich also die Warnung darauf, eine potentielle Gefahr zu umschreiben. Zwischen der Verwendung des Hilfsverbs „kann“ und dem Verb „ermöglichen“ besteht – auch im Verständnis des durchschnittlichen Produktbenutzers – kein substantieller Unterschied.

Daraus folgt, daß im Ergebnis der Auffassung des OLG Frankfurt¹⁶³ nicht zugestimmt werden kann: Die Verfügung des BGA

vom 15. 4. 1985 bezeichnet den nach § 823 Abs. 1 BGB erforderlichen Funktionszusammenhang keineswegs deutlicher als der Warnhinweis 12/1982.

b) Das BGH-Urteil vom 11. 1. 1994

Gleichwohl bleibt zu fragen, ob der Warnhinweis 12/1982 auch den Funktionszusammenhang des „Dauernuckelns“ insoweit in erforderlicher Weise umschreibt, als die BGH-Entscheidung vom 11. 1. 1994¹⁶⁴ in Rede steht. Dies könnte deswegen fraglich sein, weil der BGH den Funktionszusammenhang – bezogen auf die durch das „Dauernuckeln“ verursachte „erhebliche Kariesgefahr“ – sehr konkret fixiert, indem er verlangt, die Warnpflicht müsse den Funktionszusammenhang herausstellen,

„weil diese (Kariesgefahr) in dem Umspülen der Rückseite der Oberkieferschneidezähne und dem gleichzeitigen Abspülen des Speicherschutzes besteht, was im allgemeinen unbekannt ist“.

Sachlich hängt diese Sentenz mit der Feststellung zusammen, eine nach § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Warnung müsse sich nach der am wenigsten informierten und damit auch am meisten gefährdeten Benutzergruppe ausrichten¹⁶⁵.

aa) Die aufgeworfene Frage ist zunächst – allerdings: nur formell – insoweit zu verneinen, als der Warnhinweis 12/1982 das vom BGH herausgestellte Phänomen des „Nursing-Bottle-Syndrom“ nicht in den gleichen Worten – bezogen auf den Ursachen- und Funktionszusammenhang – erklärt. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Warnhinweis 12/1982 nicht andere – qualitativ äquivalente – Hinweise im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB enthält.

bb) Dies könnte schon deswegen – materiell-rechtlich – zu bejahen sein, weil die ganz entscheidende Aussage am Anfang sowie am Ende des Warnhinweises 12/1982 steht. Es heißt nämlich zum einen: „Flasche selbst halten und nicht dem Kind als Nuckelfläschchen überlassen“. Zum anderen wird erklärt: „Nach der abendlichen Zahnpflege sollte grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden.“ Damit ist in Form einer eindeutigen und unmißverständlichen Anwendungswarnung klargestellt, daß die Eltern des Säuglings/Kindes dafür Sorge tragen müssen, daß ein „Dauernuckeln“ unterbleibt. Insbesondere sollen sie dafür Sorge tragen, daß das „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränk“ nicht – „nach der abendlichen Zahnpflege“ – als Einschlaf- oder Wiedereinschlafhilfe eingesetzt wird.

Im Rahmen dieser Anwendungswarnung findet sich dann die den Funktionszusammenhang aufweisende Folgenwarnung, und zwar: „Häufiges oder andauerndes Umspülen der Zähne, z. B. vor dem Einschlafen, kann Karies verursachen.“ Damit wird der potentielle Ursachen- und Funktionszusammenhang zwischen dem Phänomen des „Dauernuckelns“ und dem dadurch potentiell verursachten Karies hervorgehoben.

Daraus ist abzuleiten, daß der Warnhinweis 12/1982 insoweit in äquivalenter Weise den nach § 823 Abs. 1 BGB geforderten Funktionszusammenhang des „Dauernuckelns“ umschreibt.

cc) Vorsorglich soll dies jedoch durch weitere Detailuntersuchungen untermauert werden:

aaa) Dafür, daß der Warnhinweis 12/1982 eine dem BGH-Urteil äquivalente Feststellung enthält, könnte des weiteren der Umstand sprechen, daß sowohl in der Formulierung des

158 S. 23.

159 S. 23.

160 BGH BB 1994, 597.

161 BGH a.a.O.

162 OLG Frankfurt a.a.O.

163 S. 23.

164 BGH BB 1994, 597.

165 S. 598.

BGH¹⁶⁶ als auch im Warnhinweis 12/1982 von einem „Umspülen“ der Zähne gesprochen wird, um die Kariesgefahr zu umschreiben. Allerdings besteht insoweit eine geringfügige Differenz: Der BGH bezieht den Tatbestand des „Umspülens“ auf die „Rückseite der Oberkieferschneidezähne“. Demgegenüber redet der Warnhinweis 12/1982 ganz allgemein von „Zähnen“.

Dieser Unterschied ist jedoch – bezogen auf die Sicherheitserwartung des Produktbenutzers – irrelevant. Denn die Aussage „Oberkieferschneidezähne“ ist lediglich eine auf das „Dauernuckeln“ bezogene Konkretisierung. Demgegenüber ist der Begriff „Zähne“ der Oberbegriff und umfaßt auch die „Oberkieferschneidezähne“.

bbb) Gegen eine Äquivalenz zwischen dem Warnhinweis 12/1982 und der Formulierung des BGH¹⁶⁷ könnte allerdings sprechen, daß der BGH den Funktionszusammenhang u. a. auch darin sieht, daß ein „gleichzeitiges Abspülen des Speichelschutzes“ stattfindet. Davon ist im Warnhinweis 12/1982 nicht die Rede. Es fragt sich daher, ob in dieser Nuancierung ein substantieller Unterschied im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB liegt.

Dies wäre – wenn überhaupt – nur dann zu bejahen, wenn das „gleichzeitige Abspülen des Speichelschutzes“¹⁶⁸ keine notwendige, sondern eine eigenständige Erklärung des nach § 823 Abs. 1 BGB aufzuzeigenden Funktions- und Ursachenzusammenhangs für das „Nursing-Bottle-Syndrom“ wäre. Dies ist jedoch deswegen zu verneinen, weil bereits der Tatbestand des „Dauernuckelns“ – also: das „häufige oder andauernde Umspülen der Zähne“ – ausreicht, die Kariesgefahr des „Dauernuckelns“ hervorzurufen. Denn jedes Getränk führt zwangsläufig dazu, daß der „Speichelschutz“ abgespült wird.

So gesehen ist das „gleichzeitige Abspülen des Speichelschutzes“ eine medizinisch-technisch notwendige Folge des „Dauernuckelns“ durch Zufuhr von gesüßtem Kindertee. Denn der medizinisch-technische Tatbestand ist bei allen gesüßten Getränken der gleiche: Durch das „Dauernuckeln“ wird Zucker durch Bakterien zu Säuren abgebaut; diese Säuren greifen den Zahnschmelz an und führen so zu Karies. Je länger das „Dauernuckeln“ währt, je länger also die Säuren auf die Zähne einwirken können, um so schneller und stärker wird der Zahnschmelz zerstört.

Aus diesem medizinisch-technischen Tatbestand folgt, daß es beim Phänomen des „Dauernuckelns“ – und der dadurch verursachten Kariesgefahr – nicht zur Erklärung des Funktionszusammenhangs entscheidend darauf ankommt, daß ein „gleichzeitiges Abspülen“ des „Speichelschutzes“ stattfindet, weil dies eine notwendige Folge des „Dauernuckelns“ ist.

ccc) Selbst wenn man die Äußerung des BGH sklavisch und wörtlich nehmen müßte, um den nach § 823 Abs. 1 BGB erforderlichen Funktionszusammenhang zu verdeutlichen, so ist gleichwohl darauf hinzuweisen, daß – wie stets – eine Gesamtschau angezeigt ist. Diese wird freilich (vgl. sub c) noch konkretisiert. Jetzt aber sei schon darauf hingewiesen:

Medizinisch-technisch spricht der Warnhinweis 12/1982 das „Nursing-Bottle-Syndrom“ des „Dauernuckelns“ an einer anderen Stelle noch wesentlich konkreter an als dies der BGH¹⁶⁹ getan hat. Wie bereits erwähnt, zielt nämlich die im Warnhinweis 12/1982 enthaltene „Anwendungswarnung“ – „dem Kind nicht als Nuckelfläschchen überlassen“ – genau auf den Sachverhalt des „Dauernuckelns“. Darüber hinaus stellt der Warnhinweis 12/1982 klar, daß – besonders „nach der abendlichen Zahnpflege“ – „grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden“ soll.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, daß der Warnhinweis 12/1982 die nach § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Anwendungswarnung deutlicher akzentuiert als dies der BGH¹⁷⁰ selbst getan hat. Demgegenüber ist – lediglich verbal gewertet

– die Verdeutlichung des Funktionszusammenhangs im Warnhinweis 12/1982 anders akzentuiert als in der BGH-Entscheidung vom 11. 1. 1994¹⁷¹.

c) Keine Absolutierung der Wortwahl des BGH zur Verdeutlichung des Funktionszusammenhangs

aa) Es ist deshalb zu prüfen, ob es im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB geboten ist, rückhaltlos die Wortwahl des BGH als maßgeblich anzusehen, mit der dieser den Funktionszusammenhang des „Dauernuckelns“ umschrieben hat.

Unter Berücksichtigung der Pflichtenstruktur von § 823 Abs. 1 BGB stellt sich daher die Frage, in welchem Rang- oder Stufenverhältnis Warn- und Folgehinweis stehen und welche Verbindung zum aufzuzeigenden Funktionszusammenhang hergestellt werden muß. Zu prüfen ist also, ob die Verbalisierung des vom BGH¹⁷² in den Vordergrund gestellten Funktionszusammenhangs des „Dauernuckelns“ absolut zu sehen ist, oder ob der Warnhinweis 12/1982 mit seiner überdeutlichen Anwendungswarnung und der verbal schwächeren Folgewarnung als Einheit zu bewerten ist.

bb) Im Rahmen des Pflichtendiagramms, wie es für die Instruktionshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB entwickelt worden ist, ist zunächst davon auszugehen, daß jeder Benutzer/Verbraucher selbstverantwortlich handelt; er ist gehalten, in eigener Verantwortung Selbstvorsorge zu treffen. Dies beginnt damit, daß er ein Produkt auswählt, welches er für bestimmte, von ihm selbst festgelegte Zwecke benutzt oder benutzen will¹⁷³. Grundgedanke der Instruktionspflicht des Herstellers im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB ist es daher, dem durchschnittlichen Produktbenutzer Gefahren oder Risiken zur Kenntnis zu bringen, die ihm unbekannt sind¹⁷⁴. Mit anderen Worten: Im Rahmen der Instruktionshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB geht es darum, die Haftung des Herstellers für unterlassene zumutbare Gefahrenabwendungsmaßnahmen einzufordern¹⁷⁵. Dieser Pflicht ist dann genügt, wenn der Hersteller – besonders bei erheblichen Körper- und Gesundheitsschäden – seine Warnung so gestaltet, daß sie eindringlich, sinnfölig und unmißverständlich vor den spezifischen Gefahren warnt¹⁷⁶.

Der Hersteller schuldet also im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB lediglich die erforderliche und ihm zumutbare Gesamtheit der Gefahrenabwendungsmaßnahmen. Er schuldet nicht den Abwendungs-Erfolg. Würde man so weit gehen, würde man die selbständige Kategorie der Benutzerpflichten, ein Produkt nur bestimmungsgemäß und entsprechend den jeweiligen Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen zu benutzen, unangemessen vernachlässigen. Also kommt es im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB lediglich darauf an, daß die jeweiligen Gefahrenabwendungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit der Gefahrenabwendungspflicht des Herstellers genügen.

cc) Dieser Ansatz verdeutlicht daß Anwendungs- und Folgewarnung – einschließlich des aufzuzeigenden Funktionszusammenhangs – unselbständige Teile einer einheitlichen Gefahrenabwendungspflicht im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB sind. Diese aber ist handlungs-, nicht erfolgsbezogen. Daraus folgt: Je eindeutiger die Anwendungswarnung, um so weniger eindringlich braucht die (erforderliche) Folgewarnung zu

166 BGH BB 1994, 597.

167 BGH a.a.O.

168 BGH a.a.O.

169 BGH BB 1994, 597.

170 BGH BB 1994, 597.

171 BGH BB 1994, 597.

172 BGH a.a.O.

173 Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1 Rdnr. 4.1014.

174 Schmidt-Salzer a.a.O., Rdnr. 4.1015.

175 Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kza. 1520 S. 34.

176 Kullmann/Pfister a.a.O.

sein. Und: Je eindeutiger aber Anwendungs- und Folgenwarnung sind, um so weniger eindringlich muß die (erforderliche) Beschreibung des Funktionszusammenhangs sein.

dd) Legt man diese Meßplatte an den Warnhinweis 12/1982 an, so ergibt sich:

- Die Anwendungswarnung im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB ist hier besonders eindringlich. Sie zielt nämlich darauf ab, das Phänomen des „Dauernuckelns“ von vornherein zu unterbinden. Denn ein „Dauernuckeln“ kommt überhaupt – insbesondere bei jüngeren Säuglingen – nur dann in Betracht, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten es zulassen, dem Kind die Flasche als „Nuckelfläschchen“ zu überlassen. Genau dagegen wendet sich der Warnhinweis 12/1982, in dem er dekretiert: „Flasche selbst halten und nicht dem Kind als Nuckelfläschchen überlassen“. Am Ende des Warnhinweises 12/1982 ist sodann zu lesen – wiederum die Anwendungswarnung verstärkend –: „Nach der abendlichen Zahnpflege sollte grundsätzlich nichts Süßes gegessen und getrunken werden.“
- Diese gegenüber der Aussage des BGH¹⁷⁷ verstärkte Anwendungswarnung wird – in der Mitte zwischen beiden Aussagen – durch eine Folgenwarnung ergänzt: „Häufiges oder andauerndes Umspülen der Zähne, z. B. vor dem Einschlafen, kann Karies verursachen.“
- Daß in dieser Folgenwarnung zugleich die medizinisch-technische Grundaussage des „Dauernuckelns“ liegt und eine Erklärung für das Phänomen des „Nursing-Bottle-Syndrom“ enthält, wurde bereits gezeigt.
- Daraus folgt: Die verstärkte Form der Anwendungswarnung im Warnhinweis 12/1982 kompensiert – sofern es darauf ankommen sollte – ein mögliches (theoretisches) Defizit, wenn man die verbale Aussage des BGH¹⁷⁸ als notwendige Beschreibung des Funktionszusammenhangs des „Dauernuckelns“ wertet.

3. Die Allgemeinverständlichkeit des Warnhinweises 12/1982

Damit stellt sich abschließend die Frage, ob der Warnhinweis 12/1982 auch allgemeinverständlich und von daher auch geeignet ist, als ausreichende Warnung von der am meisten gefährdeten Benutzergruppe¹⁷⁹, den „Dauerkunden“, verstanden zu werden.

a) Der Grundsatz der Selbstvorsorge

Geht man – wie gezeigt – davon aus, daß jeder Produktbenutzer Selbstvorsorge bei der Benutzung eines von ihm erworbenen/benutzten Produkts beachten muß¹⁸⁰, so kommt es lediglich darauf an, ob ein Verbraucher der am meisten gefährdeten Benutzergruppe¹⁸¹ in der Lage war, den Warnhinweis 12/1982 hinreichend zu verstehen. Dies wäre dann zu bejahen, wenn der Warnhinweis 12/1982 geeignet ist, eine „selbstverantwortliche Gefahrensteuerung“ zu ermöglichen¹⁸².

Da der Warnhinweis 12/1982 kurzgefaßt ist, sich auf die wesentlichen Aussagen beschränkt, welche für die Abwendung der Gefahren des „Dauernuckelns“ zu beachten sind¹⁸³, bestehen keine begründbaren Zweifel daran, daß er als hinreichend allgemeinverständlich zu qualifizieren ist.

b) Der „Dauerbenutzer“

Weiter oben (II.7) wurde bereits bei der Erörterung der formellen Voraussetzungen einer hinreichenden Warnung im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB die Meinung im einzelnen entwickelt, daß der Dauerbenutzer des „Milupa-Kindertee-Kräuter-Teegetränks“ eine gesteigerte Selbstverantwortung wahrnehmen muß. Des weiteren wurde die Auffassung vertreten, daß es dem Gesetz praktischer Lebenswahrscheinlichkeit ent-

spricht, daß ein Dauerbenutzer die 400-Gramm-Packung mit der großen Banderole verwendet, so daß der dort überdeutlich abgedruckte Warnhinweis 12/1982 ihm praktisch in die Augen springt.

Im Rahmen der materiellen Voraussetzungen einer hinreichenden Warnung im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB ergeben sich insoweit keine Unterscheidungskriterien. Dies wird auch nachhaltig durch die Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 16. 2. 1994 – 1 U 712/93-137 – bestätigt. Gleiches gilt für die Entscheidung des OLG Hamm vom 28. 4. 1993 – 3 U 130/92 sowie die Entscheidung des OLG Hamm vom 31. 3. 1993 – 3 U 131/92 sowie vom 17. 3. 1993 – 3 U 273/92 und vom 17. 5. 1993 – 3 U 12/93, die Entscheidung des OLG Schleswig vom 14. 12. 1992 – LG Kiel 12 U 185/91 sowie die Urteile des OLG Karlsruhe vom 8. 9. 1993 – 7 U 157/93 und des OLG Zweibrücken vom 28. 4. 1994 – 4 U 146/93.

4. Zwischenergebnis

Der Warnhinweis 12/1982 ist auch materiell im Sinn der Instruktionshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB ausreichend: Er bezeichnet in hinreichender Weise die durch das „Dauernuckeln“ verursachte „Kariesgefahr“¹⁸⁴ und berücksichtigt auch den besonderen Funktionszusammenhang in hinreichender Weise, weil die im Warnhinweis 12/1982 enthaltenen Anwendungswarnungen deutlicher sind als vom BGH¹⁸⁵ verlangt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Anwendungs- und Folgenwarnung, einschließlich des Aufzeigens des Funktionszusammenhangs, unselbständige Teile einer einheitlichen, auf Gefahrenabwendung gerichteten Sorgfaltspflicht des Herstellers im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB sind. Insbesondere ist der Warnhinweis 12/1982 auch allgemeinverständlich und selbst für „Dauerkunden“ eine hinreichende Warnung. Die gegenteilige Auffassung des OLG Frankfurt im Urteil vom 17. 12. 1993 – 26 U 27/92 überzeugt daher nicht.

Dies alles gilt insbesondere auch deswegen, weil der Warnhinweis 12/1982 sachlich äquivalent mit dem Warnhinweis des BGA vom 1. 1. 1987 sowie mit dem – nie verbindlich gewordenen – Warnhinweis des BGA vom 15. 4. 1985 ist.

IV. Vorsorglich: Die Gefahrenabwendungspflicht der Milupa AG – fehlende Warnung auf der von ihr vertriebenen Flasche

Nachdem zuvor festgestellt worden ist, daß der Warnhinweis 12/1982 sowohl auf der 200-Gramm-Packung als auch auf der 400-Gramm-Packung im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB ausreichend ist, stellt sich nunmehr die Frage, ob nicht die Milupa AG insoweit ihre Gefahrenabwendungspflicht im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB verletzt haben könnte, falls die von ihr neben anderen Herstellern und Vertreibern von Saugerflaschen vertriebene Flasche keinen adäquaten Warnhinweis enthalten hätte, wobei es sich nicht um die „kleine Teeflasche“¹⁸⁶ handelt. Zu fragen ist also, ob es im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB haftungsbegründend sein kann, wenn die Milupa AG für einen bestimmten Zeitraum die Saugerflasche ohne ausreichenden Warnhinweis vertrieben hätte.

177 BGH BB 1994, 597.

178 BGH a.a.O.

179 BGH BB 1994, 597, 598.

180 Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1 Rdnr. 4.1014.

181 BGH, a.a.O.

182 BGH a.a.O.

183 Meyer, Instruktionshaftung, S. 270 ff.

184 BGH BB 1994, 597.

185 BGH a.a.O.

186 Hierzu BGH BB 1992, 93, 94.

1. Die Anmerkungen in den BGH-Urteilen

a) Das Urteil vom 12. 11. 1991

In diesem Urteil¹⁸⁷ rügt der BGH, daß die Mutter des Klägers „Dauerkunde“¹⁸⁸ war, und daß sie deshalb keinen Anlaß hatte, den in dem Zubereitungshinweis versteckten Warnhinweis – November 1981 – zur Kenntnis zu nehmen,

„zumal die ebenfalls von ihr verbreitete Flasche, mag sie auch für andere Getränke verwendbar sein, einen entsprechenden Warnhinweis nicht enthielt“.

Konkrete Schlußfolgerungen, daß die Milupa AG aus diesem Grund ihre Gefahrenabwendungspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB verletzt hat, zieht der BGH jedoch nicht. Dazu bestand auch deswegen kein Anlaß, weil der Klage schon aus dem Gesichtspunkt einer inadäquaten Instruktion stattgegeben wurde.

b) Das Urteil vom 11. 1. 1994

In dieser Entscheidung¹⁸⁹ stellt der BGH – bezogen auf die Warnpflicht gegenüber den Gefahren des „Dauernuckelns“ – fest:

„Diese Warnpflicht traf entgegen der Annahme der Revision nicht nur die Hersteller der Flaschen und der Schnuller, die den Getränkestrahl auf die besonders gefährdeten Zahnstellen lenken, sondern auch alle Kindertee-Hersteller, weil ihr Produkt in erster Linie für den Verbrauch in diesen Flaschen, die früher sogar als „kleine Teeflasche“ bezeichnet wurden, bestimmt ist.“

Daraus könnte man den Schluß ableiten, daß der BGH das Urteil in diesem Fall – freilich gegen Alete bzw. Nestlé – darauf stützte, daß das „Nursing-Bottle-Syndrom“ nur deswegen als Folge des „Dauernuckelns“ entstanden ist, weil die verwendete Flasche hierfür erst die Voraussetzungen schaffte.

2. Der ausreichende Warnhinweis 12/1982

Wenn man allerdings – wie hier geschehen – zu dem Resultat gelangt, daß die Milupa AG ihrer Warnpflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB bereits durch den Warnhinweis 12/1982 nachgekommen ist, dann hat sie damit die ihr obliegenden Gefahrenabwendungspflichten erfüllt. Es wäre also abundant, würde

man im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB zusätzlich verlangen, daß die Milupa AG als Vertreiberin der Flaschen verpflichtet ist, diese mit entsprechenden Warnhinweisen zu versehen.

Diese Aussage hängt unmittelbar damit zusammen, daß die Instruktionspflicht im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB lediglich darauf gerichtet ist, zumutbare Gefahrenabwendungsmaßnahmen¹⁹⁰ durchzuführen. Es geht nicht im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB darum, daß ein Abwendungs-Erfolg geschuldet wird. Wenn aber die Milupa AG ihre Pflicht zur hinreichenden Warnung im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB durch den Warnhinweis 12/1982 tatsächlich erfüllt hat, besteht unter dem Blickwinkel der „Rechtswidrigkeit“ im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB kein Raum, eine Schadensersatzhaftung daraus abzuleiten, daß die Milupa AG möglicherweise Saugerflaschen vertrieb, die keinen eigenen ausreichenden Warnhinweis enthielten. Denn dieses Defizit ist durch den adäquaten Warnhinweis 12/1982 kompensiert.

3. Zwischenergebnis

Es ist also unschädlich, wenn die Milupa AG die von ihr vertriebene Flasche nicht mit einem ausreichenden Warnhinweis betreffend die Risiken des „Dauernuckelns“ versehen hätte. Daß der später der Saugerflasche beigefügte Warnhinweis ausreicht, hat das OLG Düsseldorf mit Recht festgestellt¹⁹¹.

V. Gesamtergebnis

Mit der überwältigenden Mehrzahl der Instanzgerichte ist davon auszugehen, daß die Milupa AG mit dem Warnhinweis 12/1982 der ihr gemäß § 823 Abs. 1 BGB obliegenden Warnpflicht – sowohl in formeller als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht – nachgekommen ist. Dem gegenläufigen Urteil des OLG Frankfurt vom 17. 12. 1993 – 26 U 27/92 – kann daher nicht gefolgt werden.

187 BGH BB 1992, 93, 94.

188 S. 94.

189 BGH BB 1994, 597.

190 Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kza. 1520 S. 34.

191 OLG Düsseldorf, Ur. v. 28. 6. 1994 – 4 U 129/93.